



Stadt  
**Halberstadt**  
Landkreis Harz

**Umweltbericht mit Umweltprüfung  
zum Bebauungsplan Nr. 07  
Sondergebiet Solar „Alte Deponie“**

gemäß § 2a BauGB

Fassung: Entwurf  
Stand: Februar 2025

Planverfasser im Auftrag der Wolff Energy Group GmbH, Quedlinburg

Dipl. - Ing. Nathalie Khurana  
Landschaftsarchitektin  
AK LSA 1601-02-1-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung  
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



## INHALTSVERZEICHNIS

|   | Seite |
|---|-------|
| 1. Wichtigste Ziele und Inhalt des Bauleitplans .....   | 4     |
| 1.1 Ziele des Bebauungsplans .....  | 4     |
| 1.2 Inhalt des Bebauungsplans (Festsetzungen) .....   | 6     |
| 1.3 Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden<br>der geplanten Vorhaben .....   | 6     |
| 1.4 Räumlicher Geltungsbereich .....  | 7     |
| 2. Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen  |       |
| gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1 b) .....   | 7     |
| 2.1 Übergeordnete Fachgesetze .....   | 8     |
| 2.1.1 Baugesetzbuch .....   | 8     |
| 2.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete .....   | 10    |
| 2.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz .....   | 21    |
| 2.1.4 Immissionsschutzgesetz .....  | 23    |
| 2.2 Fachplanungen .....   | 24    |
| 2.2.1 Landesplanung .....   | 24    |
| 2.2.2 Regionalplanung .....   | 29    |
| 2.2.3 Landschaftsplanung .....  | 34    |
| 2.2.4 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan .....   | 34    |
| 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB  |       |
| Pkt. 2.a) und 2.b) bei Durchführung der Planung .....   | 36    |
| 3.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) .....   | 37    |
| 3.2 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) .....  | 40    |
| 3.3 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) .....   | 41    |
| 3.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) .....  | 47    |
| 3.5 Schutzgut Luft/Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) .....  | 49    |
| 3.6 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser,<br>Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) .....  | 50    |
| 3.7 Schutzgut Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) .....  | 50    |
| 3.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB .....   | 54    |
| 3.9 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB) .....  | 60    |
| 3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB) .....   | 61    |
| 3.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit<br>Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB) .....  | 61    |
| 3.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von<br>Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB) .....   | 62    |
| 3.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des<br>Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB) .....  | 62    |
| 3.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung<br>zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten<br>Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB) ..... | 62    |
| 3.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den<br>Buchstaben a bis d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB) .....   | 62    |
| 3.16 Erfordernisse des Klimaschutzes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b) gg) .....  | 63    |
| 4. Eingriffsbilanzierung .....  | 65    |
| 4.1 Bewertung der Ausgangszustandes vor dem Eingriff .....  | 66    |
| 4.2 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff .....  | 67    |
| 4.3 Externe Kompensationsmaßnahme .....   | 69    |
| 5. Entwicklungsprognosen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 .....   | 71    |
| 5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der<br>Planung (Nullvariante) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 a) .....   | 71    |



|  |    |
|--|----|
| 5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes<br>bei Durchführung der Planung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2b)                                   | 71 |
| 6. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum<br>Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.c)        | 72 |
| 6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen  | 72 |
| 6.2 Ausgleichsmaßnahmen  | 73 |
| 7. Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele<br>und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.d) | 73 |
| 8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen<br>Verfahren bei der Umweltprüfung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.a)                | 74 |
| 9. Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen<br>Umweltauswirkungen) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.b)                       | 74 |
| 10. Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.c)  | 74 |
| 11. Quellennachweis gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.d)  | 76 |

#### **TABELLENVERZEICHNIS**

|  |       |
|--|-------|
| Tabelle 1 Schutzgüter gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB                   | 8/9   |
| Tabelle 2 Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen     | 62/63 |
| Tabelle 3 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff         | 67    |
| Tabelle 4 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff | 69    |

#### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

|   |    |
|---|----|
| Abb. 1 Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte  | 4  |
| Abb. 2 Geltungsbereich  | 5  |
| Abb. 3 Lage des NSG „Herrenberg und Vorberg im Huy“-NSG0031 zum Plangebiet  | 13 |
| Abb. 4 Lage des LSG „Huy“ – LSG0026HBS zum Plangebiet   | 15 |
| Abb. 5 Landschaftsschutzgebiet „Huy“ – LSG0026HBS   | 16 |
| Abb. 6 Lage des Naturparkes „Harz/Sachsen-Anhalt“ – NUP0004LSA zum Plangebiet   | 17 |
| Abb. 7 Lage der FND zum Plangebiet  | 18 |
| Abb. 8 Lage des Plangebietes zu den Fließgewässern  | 22 |
| Abb. 9 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010   | 25 |
| Abb. 10 Ausschnitt aus der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt Erster<br>Entwurf zur Neuaufstellung, Stand 20.12.2023   | 28 |
| Abb. 11 Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Harz (REPHarz) 2009  | 30 |
| Abb. 12 Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Stadt Halberstadt und<br>Darstellung der 4. Änderung des FNP Stadt Halberstadt | 35 |
| Abb. 13 Bodenlandschaft   | 42 |
| Abb. 14 Boden- und Substrattyp  | 43 |
| Abb. 15 Oberflächennahe Rohstoffe   | 44 |
| Abb. 16 Gebietskulisse GLÖZ 6 - Schwere Böden   | 45 |
| Abb. 17 Oberflächengewässer im Umfeld des Plangebietes  | 47 |
| Abb. 18 Gebiete mit Jahresniederschlägen unter 550 mm   | 48 |
| Abb. 19 Orthofoto   | 51 |
| Abb. 20 Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes EU SPA0028LSA „Huy nördlich<br>Halberstadt“ zum Plangebiet                              | 55 |
| Abb. 21 Lage des FFH-Gebietes FFH0047LSA „Huy nördlich Halberstadt“ zum Plangebiet  | 58 |



Bei der Erstellung von Bebauungsplänen sind nach § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB).

Es sind weiterhin entsprechende Flächen und Maßnahmen zur Kompensation festzusetzen (Eingriffsregelung nach §§ 18 ff Naturschutzrecht).

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung verweist insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

## 1. Wichtigste Ziele und Inhalt des Bauleitplans

### 1.1 Ziele des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Ströbeck, Flur 4, Flurstücke 272, 282 und 274 (tlw.). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 61.563 m<sup>2</sup> (6,2 ha).

Es ist geplant, lediglich im südlichen Teil im Bereich der ehemaligen Mülldeponie eine Freiflächen-PVA von ca. 1,4 ha Größe zu errichten.

Der Ortsteil Schachdorf Ströbeck liegt westlich bis nordwestlich der Stadt Halberstadt auf einer Höhe zwischen ca. 150 - 170 m ü. NHN südlich des „Huy“. Innerhalb der Ortslage steigt das Gelände nach Westen und Osten hin an. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand.



Abb. 1: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte, o. M., genordet, Quelle: Geodatenportal Sachsen-Anhalt, Auszug vom 25.02.2025, Plangebiet innerhalb roter Kreismarkierung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am östlichen Ortsrand. Nördlich verläuft die Kreisstraße 1327 (K 1327), durch welche das Gebiet auch erschlossen wird. Das Gelände ist eine ehemalige Mülldeponie.



Abb. 2: Geltungsbereich, o. M., genordet, Quelle: Begründung zum Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“, Entwurf, Februar 2025, Herr Dipl.-Ing. F. Ziehe, Hessen, ([DOP/ALKIS 04 / 2023]©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A 18/1-6002006/2010

An den Geltungsbereich direkt angrenzend befinden sich:

- Im Süden: ein Gewerbebetrieb
- Im Osten: Acker- und Brachflächen
- Im Norden: Kreisstraße K 1327
- Im Westen: Ortslage Schachdorf Ströbeck sowie Gehölzflächen.

Das Plangebiet unterteilt sich in einen nördlichen und einen südlichen Bereich. Der nördliche Teil kann als eine Kahlschlagfläche definiert werden. Es sind dort noch einige Gehölze vorhanden, überwiegend wurden sie aber entfernt und die Flächen sind als Offenland zu charakterisieren. Der südliche Teil untergliedert sich nochmals in einen Waldbestand und einer Offenlandfläche, die die ehemalige Deponie kennzeichnet. Diese Fläche wurde als Koppel für Nutztiere freigehalten. Diese Weidenutzung besteht jedoch nicht mehr und wird insbesondere infolge der Eigentumsverhältnisse nicht mehr aufgenommen werden.

Das Plangebiet liegt derzeit größtenteils brach. Im Süden werden Teilflächen vom angrenzenden Gewerbebetrieb als Lagerfläche genutzt.

Es ist geplant, nur im Offenlandbereich im Süden eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben. Das Gelände steigt sanft nach Norden hin an. Es liegt in etwa zwischen 150 m ü. NHN und 170 m ü. NHN.

So nimmt die Freiflächen - PVA eine Fläche von 1,4 ha innerhalb des Plangebietes ein.



Die in Rede stehende Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für den Wald dargestellt.

Daher wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB für den in Rede stehenden Geltungsbereich 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt durchgeführt und dort eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dargestellt.

Innerhalb des Plangebietes ist eine Altlastenverdachtsfläche aus der ehemaligen Nutzung als Mülldeponie vorhanden. Der Altlastenverdacht wird unter der lfd. Nr. 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführt.

Entsprechend der umweltpolitischen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes dient der Bebauungsplan mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien darüber hinaus auch der Minderung des CO<sub>2</sub> – Ausstoßes und trägt so zur Minderung des globalen Klimawandels bei.

Nach § 2 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

### **1.2 Inhalt des Bebauungsplans (Festsetzungen)**

Der Inhalt des Bebauungsplans einschließlich der Festsetzungen ist im Text und im Plan zum Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“ der Stadt Halberstadt beschrieben. Der Bebauungsplan setzt die Art der baulichen Nutzung und das Maß der baulichen Nutzung mittels Grundflächenzahl und Höhe der baulichen Anlagen. Weiterhin wird eine Baugrenze festgeschrieben. Die Sicherstellung der verkehrstechnischen Erschließung erfolgt über bestehende Zufahrt von der K 1327 von Norden aus. Es werden Maßnahmen zu Bodenschutz, Flächen für den Wald, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

### **1.3 Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

Das Schachdorf Ströbeck ist ein Ortsteil der Stadt Halberstadt und liegt westlich bis nordwestlich dieser auf einer Höhe zwischen ca. 150 - 170 m ü. NHN südlich des Huy.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Ströbeck, Flur 4, Flurstücke 272, 282 und 274 (tlw.). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 61.563 m<sup>2</sup> (6,2 ha).

Es ist geplant, lediglich im südlichen Teil im Bereich der ehemaligen Mülldeponie eine Freiflächen-PVA von ca. 1,4 ha Größe zu errichten.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage und nimmt die Fläche einer ehemaligen Mülldeponie ein.

Innerhalb der Ortslage und des Plangebietes steigt das Gelände nach Norden hin an.

Innerhalb des Plangebietes ist eine Altlastenverdachtsfläche aus der ehemaligen Nutzung als Mülldeponie vorhanden. Der Altlastenverdacht wird unter der lfd. Nr. 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführt.



## 1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erfasst die Flurstücke 272, 282 und 274 (tlw.), Flur 4 der Gemarkung Ströbeck. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 61.563 m<sup>2</sup> (6,2 ha).

Die Erschließung erfolgt von der Kreisstraße 1327, welche nördlich des Plangebiets in West-Ost-Richtung verläuft um im Osten auf die Bundesstraße 79 aufzubinden. Der Zufahrtsbereich erfolgt von Norden über die Kahlschlags/Offenlandfläche. Die Zufahrt dient nach der Bauphase nur zu Wartungszwecken.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“ ersichtlich.

An den Geltungsbereich direkt angrenzend befinden sich:

- Im Süden: ein Gewerbebetrieb
- Im Osten: Acker- und Brachflächen
- Im Norden: Kreisstraße K 1327
- Im Westen: Ortslage Schachdorf Ströbeck sowie Gehölzflächen.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet. Es grenzt auch keines direkt an.

## 2. Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1 b)

Die Ziele des Umweltschutzes für das gesamte Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (§ 1; § 1a BauGB; §§ 1, 2, 3 BNatSchG) und des Landes Sachsen – Anhalt (§§ 1, 2 LNatSchG LSA). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Bei der Erstellung von Bauleitplänen sind nach § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB).

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für die Bauleitplanung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn aufgrund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Nach der gesetzlichen Definition im Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang



der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Darüber hinaus sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete.

## 2.1 Übergeordnete Fachgesetze

### 2.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB) zu berücksichtigen.

| <b>Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB<br/>(...) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere....</b> | <b>Relevanz</b> | <b>Beachtung</b>            |
|--|-----------------|-----------------------------|
| a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,   | gering bis hoch | In den Kapiteln 3.1 bis 3.7 |
| b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,  | hoch            | Im Kapitel 3.8              |
| c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,  | gering          | Im Kapitel 3.9              |
| d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter  | gering          | Im Kapitel 3.10             |
| e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern  | gering          | Im Kapitel 3.11             |
| f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,  | hoch            | Im Kapitel 3.12             |
| g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,   | keine           | Im Kapitel 3.13             |
| h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,        | keine           | Im Kapitel 3.14             |
| i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,  | keine erkennbar | Im Kapitel 3.15             |



|   |       |       |
|---|-------|-------|
| j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i. | keine | keine |
|---|-------|-------|

Tabelle 1: Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt innerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Im südlichen Teil des Plangebietes sind dichte Gehölzbestände vorhanden, die als Wald anzusehen sind. Diese Bereiche müssen als Flächen für den Wald gesichert werden.

Weiterhin soll der nördliche Teil des Plangebietes, der überwiegend als Kahlschlag/Offenland anzusehen ist, entsprechend der Darstellungen des wirksamen FNP ebenfalls zu einer Waldfläche entwickelt werden. Entsprechend werden diese Teile im Plan als Flächen für den Wald festgesetzt. Der Bereich der, künftig von der Freiflächen-PV-Anlage belegt wird, ist ein ehemals als Koppel genutzter Offenlandbereich (ca. 1,4 ha), der zurzeit brach liegt. Dieser Teil stellt keinen Wald i.S.d. Waldgesetzes dar. Somit erfolgt an dieser Stelle keine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Infolge der Planung ist keine Beeinträchtigung der Belange von Waldbereichen zu erwarten.

Die in Rede stehende Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für den Wald dargestellt. Daher wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB für den in Rede stehenden Geltungsbereich 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt durchgeführt und dort eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dargestellt.

Gemäß § 1a BauGB Abs. 2 bis 5 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftliche Flächen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

*Bei dem Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine Altlastenverdachtsfläche aus der ehemaligen Nutzung als Mülldeponie. Der Altlastenverdacht wird unter der lfd. Nummer 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführt.*

*Das Plangebiet stellt daher aufgrund seiner Vornutzung als Deponie eine für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Konversionsfläche dar.*

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die



Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

*Deutschland will als eine der ersten Industrienationen bis 2045 klimaneutral wirtschaften. Der Stromsektor muss dafür bereits bis 2035 weitgehend ohne Treibhausgas-Emissionen auskommen. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, tut die Bundesregierung alles dafür, den Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv zu beschleunigen. Die Solarenergie wird einen wichtigen Teil dazu beitragen, die ambitionierten deutschen Klimaziele zu erreichen. Die gesetzlichen Ausbauziele für Solarenergie wurden im EEG 2023 bereits angehoben. Mit dem Solarpaket sollen die höheren Ausbauziele für PV erreicht werden: Bis 2030 sollen 215 Gigawatt (GW) Solarleistung dazukommen. Für 2023 wurde das Ziel übertroffen: Statt 9 GW wurden neue Solaranlagen mit 14,6 GW Leistung zugebaut, fast doppelt so viel wie 2022. 2024 sollen nun 13 GW und in 2025 18 GW Solarleistung dazukommen. Ab 2026 soll dann sogar mehr als dreimal so viel zugebaut werden, also 22 GW. Der Zubau soll sich etwa zur Hälfte aus Freiflächen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen ergeben. (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/solarpaket-photovoltaik-balkonkraftwerke-2213726>, Auszug vom 07.02.2025)*

*Das Planvorhaben unterstützt die Ziele der Bundesrepublik Deutschland.*

### 2.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt im § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Natur und Landschaft fest, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 2 wird ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere die lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen sind. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten sind in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen werden.

Der § 1 Abs. 3 trifft Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die räumlich abgrenzbaren Teile des Wirkgefüges des Naturhaushaltes sind im Hinblick auf die prägenden Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer



Wirkung. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Wild lebende Tieren und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten sind auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt einschließlich ihrer Stoffumwandlungs – und Bestäubungsleistungen zu erhalten.

Selbst regulierenden Ökosystemen auf hierfür geeigneten Flächen ist Zeit und Raum für eine Entwicklung zu geben.

Im § 1 Abs. 4 werden Ausführungen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gemacht. Hier sind insbesondere die Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.

Im § 1 Abs. 5 werden Aussagen zur Flächennutzung ausgeführt. Einer erneuten Inanspruchnahme von bereits bebauten Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünflächen oder anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen und erforderlich sind, ist Vorrang zu geben vor der Nutzung von Freiflächen im Außenbereich.

§ 1 Abs. 6 sagt aus, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile zu erhalten bzw. zu schaffen und zu entwickeln sind.

Der § 1 Abs. 7 führt aus, dass auch Maßnahmen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.

Im Weiteren erlässt das Bundesnaturschutzgesetz Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Insbesondere im § 44 BNatSchG werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert.

Im § 20 Abs. 1 bis 6 werden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Der Biotopverbund, bestehend aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen, dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Bestandteile des Biotopverbundes sind gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Wo die erforderlichen Elemente nicht vorhanden sind, sollen sie geschaffen werden (Biotopvernetzung).



Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.

### **Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG**

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

*Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Herrenberg und Vorberg im Huy“ – NSG0031 nördlich in einer Entfernung von ca. 3,4 km. (Alle Entfernungsangaben beziehen sich auf den Abstand von der relativen Mitte des Plangebietes zum nächsten Rand des jeweiligen Schutzgebietes.)*

*Es sind aufgrund der Lage und Art der Nutzung des Plangebietes keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten.*

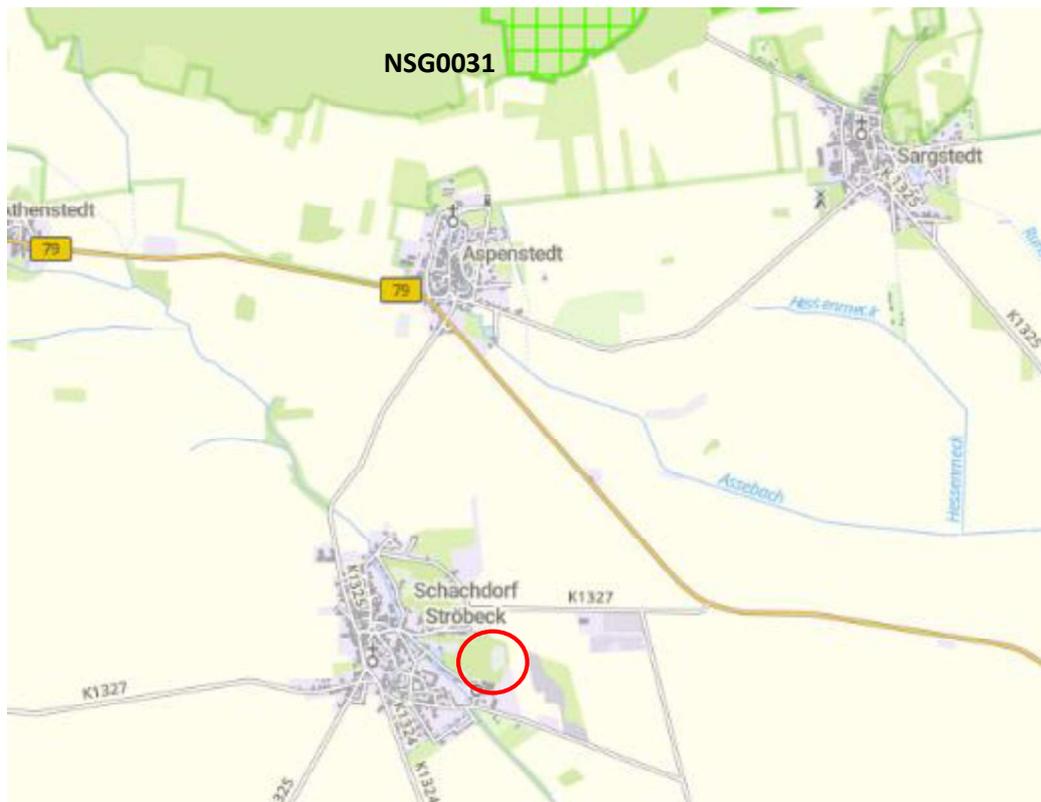


Abb. 3: Lage des NSG „Herrenberg und Vorberg im Huy“ – NSG0031 zum Plangebiet, o. M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung, Quelle: [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 25.02.2025

### Nationalparke (NP) und Nationale Naturmonumente (NNM) gem. § 24 BNatSchG

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit



von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

*Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Die Grenze des nächstgelegene Nationalparks „Harz“ liegt ca. 20 km in westlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Das nächstgelegene Nationale Naturmonument ist das Grüne Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie – NNM0001LSA. Die Entfernung beträgt ca. 21 km in westlicher Richtung. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen absehbar.*

### **Biosphärenreservate (BR) gem. § 25 BNatSchG**

- (1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die
1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
  2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
  3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte, vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
  4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.
- (2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- (3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.
- (4) Biosphärenreservate können auch als Biosphäreengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat. Die Grenze des nächstgelegene Biosphärenreservates „Karstlandschaft Südharz“ liegt ca. 34 km in südlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen absehbar.

### **Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG**

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

*Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das LSG „Huy“ (LSG0026HBS) liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 2,3 km.*

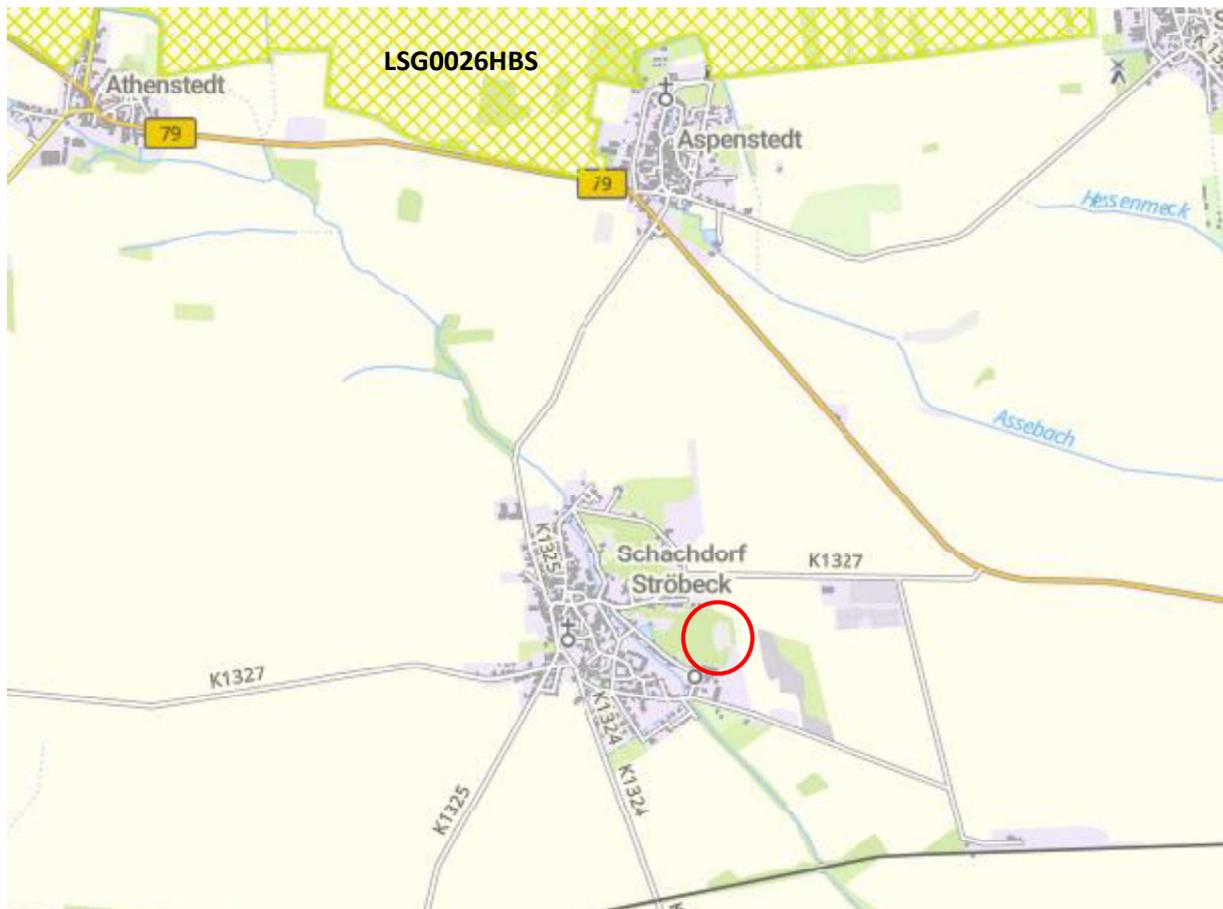


Abb. 4: Lage des LSG „Huy“ – LSG0026HBS zum Plangebiet, o. M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung, Quelle: [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 25.02.2025

*„Der Huy als weitgehend geschlossenes und inselartig in der umgebenden Agrarlandschaft gelegenes Waldgebiet erstreckt sich nordwestlich von Halberstadt in einer Ost-West-Ausdehnung von etwa 16 km zwischen Schwanebeck und Dardesheim. Seine Nord-Süd-Ausdehnung beträgt nur 3 bis 4 km zwischen Dingelstedt und Sargstedt. Gemeinsam mit dem Hakel im Osten und dem Fallstein im Westen gehört er in eine sich von Ostsüdost nach Westnordwest, also zum Harz parallel, erstreckende Kette von deutlich aus der Landschaft herausragenden Rücken. Der Huy gehört zur Landschaftseinheit Nördliches Harzvorland. Sein Anstieg von Norden her ist sanfter als sein Abfall nach Süden, wo die harten Muschelkalkbänke eine Schichtstufe bilden. Von hier beispielsweise von der Sargstedter Warte, hat man weite Sichten auf den Harz.*

*Das Relief des Huy zeigt sowohl eingeschnittene Täler mit steileren Hängen als auch Verebnungen, so dass der Eindruck eines kleinen Gebirges erweckt wird. Deutlich ragen einzelne Kuppen als Berge aus der Landschaft heraus. Ihre Höhe wechselt zwischen etwa 250 bis 314 m über NN.“*  
<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/landschaftsschutzgebiet-lsg/lsg26>

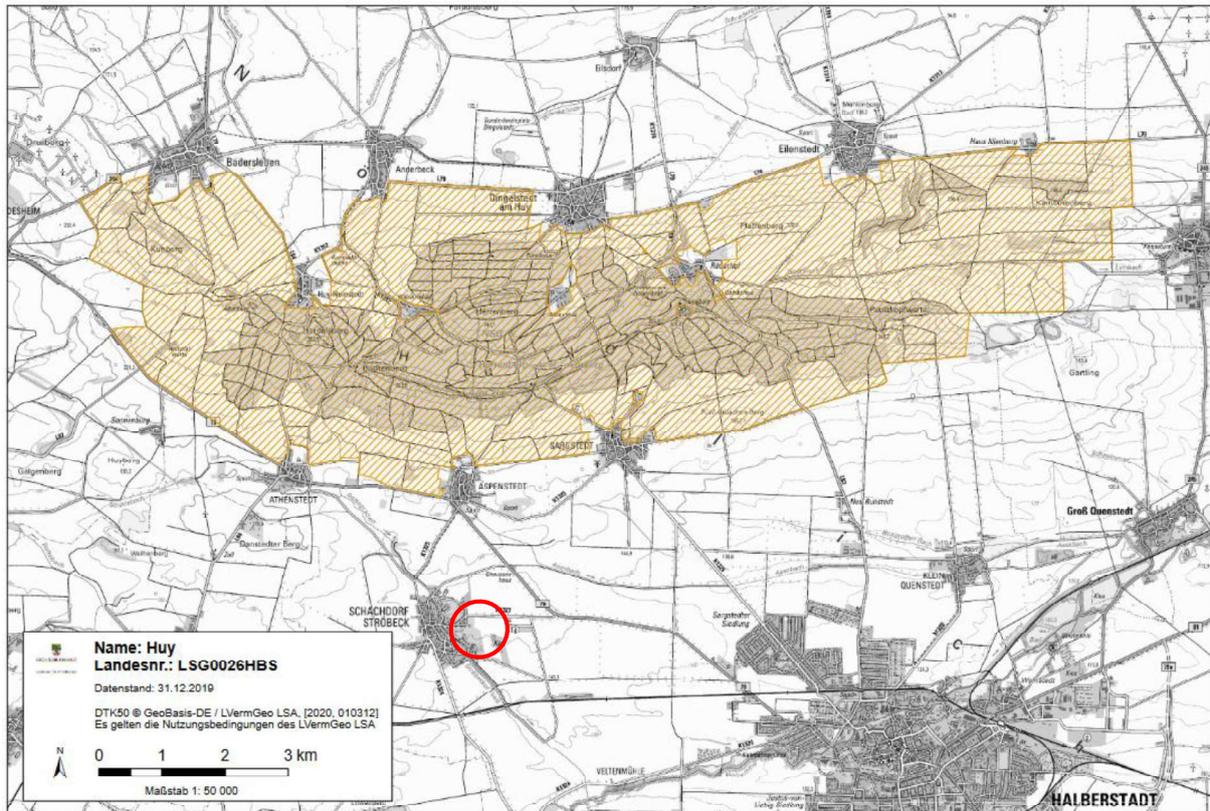


Abb. 5: Landschaftsschutzgebiet „Huy“ – LSG0026HBS (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/landschaftsschutzgebiet-lsg/lsg26>), Auszug vom 07.02.2025, Kennzeichnung: Lage des Plangebietes

Wie die Naturschutzgebiete dienen Landschaftsschutzgebiete dem Schutz von Flächen, sind aber eine weniger intensive Schutzform für Natur und Landschaft.

#### Landschaftsschutzgebiete dienen

- der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- dem Schutz der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Sie werden durch Verordnung unter Schutz gestellt. In der Verordnung sind konkret der Schutzzweck und die Schutzziele sowie die Gebote und Verbote geregelt. Generell sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

*Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich nördlich des Plangebietes. Die Module werden nach Süden bzw. Ost/West ausgerichtet. Die Höhe ist auf max. 4,00 m über OK Gelände begrenzt. Daher beeinflusst die in Anspruch genommene Fläche die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes nicht in wesentlich negativer Weise. Weiterhin handelt es sich um eine Altlastfläche einer ehemaligen Deponie. Das Vorhaben mindert auch nicht den Erholungswert des Schutzgebietes. Sie entzieht keinen natürlich gewachsenen Lebensraum.*

*Es sind aufgrund der Art des geplanten Vorhabens und der Festsetzungen sowie der Entfernung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das LSG – Gebiet absehbar, da das Vorhaben den*



ausgewiesenen Schutz- und Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebietes „Huy“ nicht entgegensteht.

### Naturparke (NUP) gem. § 27 BNatSchG

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

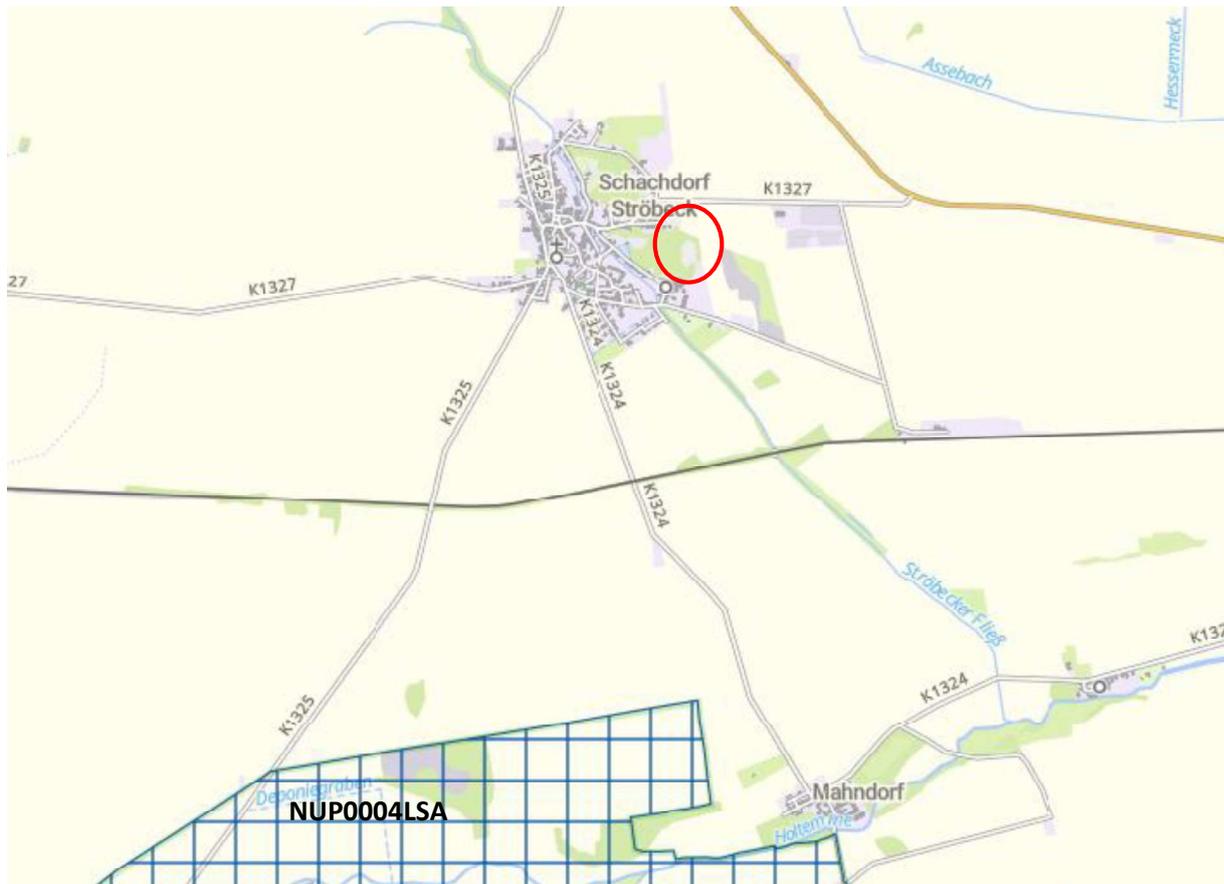


Abb. 6: Lage des Naturparkes „Harz/Sachsen-Anhalt“ – NUP0004LSA zum Plangebiet, o. M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung, Quelle: [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 25.02.2025



Das Plangebiet liegt nicht im Naturpark „Harz / Sachsen - Anhalt“ - NUP0004LSA. Er liegt ca. 2,5 km südlich des Plangebietes.

Der Naturpark hat eine Größe von 166.000 ha und wurde durch VO über den Naturpark "Harz/Sachsen-Anhalt" v. 28.10.2003 (GVBl. LSA - 14(2003)37 festgesetzt.

Er wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

### Naturdenkmäler (FND, NDF) gem. § 28 BNatSchG

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

In der nördlichen Ortslage von Aspenstedt liegt ein Flächennaturdenkmal – FND0014HBS – „Wahrberg“ in einer Entfernung von ca. 1,2 km. Nördlich der Ortslage Sargstedt, nordöstlich des Plangebietes gelegen, befindet sich das Flächennaturdenkmal FND0003HBS – „Langer Berg“ in Entfernungen von ca. 2,3 km. Östlich von Athenstedt befindet sich das FND0012HBS – „Denntalbach“ in einer Entfernung von ca. 3,2 km.

Es gehen aufgrund der Entfernung und der Lage keine negativen Auswirkungen von dem Bauvorhaben auf die Flächennaturdenkmäler aus.



Abb. 7: Lage der FND zum Plangebiet, o. M. genordet, Kennzeichnung: Lage des Plangebietes innerhalb roter Kreismarkierung, Quelle: [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 25.02.2025

Es befinden sich keine Baumdenkmale und keine geologischen Naturdenkmale in bzw. in der Nähe des Plangebietes.



### **Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 29 BNatSchG**

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
  4. wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

*Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.*

### **Gesetzlich geschützte Biotope (GB) gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt**

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Der § 30 BNatSchG schützt „...alle die in dieser Bestimmung vom Bundesgesetzgeber genannten besonders seltenen oder besonders geschützten Biotoptypen vor Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können.“ (Maßnahmen zum langfristigen Erhalt des Steinkauzes und seiner Lebensräume – hier: Schutz von Streuobstwiesen und –weiden“, NABU-BFA Streuobst, 2019).

*Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA bekannt.*

### **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95)

Der Abschnitt 1 regelt die Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Tier – und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind.

*Zur Vermeidung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG sind Gehölzentnahmen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.*

*Aufgrund des vorgefundenen Bestandes an bodendeckender Vegetation und dem Eingriff in diese könnten zur Brutzeit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten zerstört werden. Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung (Abschieben der oberen Bodenschicht) ausschließlich außerhalb der Brutzeiten ab Juli bis Ende Februar auszuführen. Dies betrifft aufgrund der Spezifik des Vorhabens nur geringfügige Fläche z.B. bei der Kabelverlegung und Gründungen für Trafo, Wechselrichter oder Speicher.*

*Sollten bei dem Vorhaben geschützte Arten oder ihre Lebensstätten, z.B. Zauneidechsen, aktuell besetzte oder auch unbesetzte Nester oder Schlaf- und Hangplätze geschützter Arten angetroffen werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und ebenfalls unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Der Bauherr ist verpflichtet, darüber auch die von ihnen beauftragte Firma in Kenntnis zu setzen.*



*Die Einfriedung des Solarparks ist so vorzunehmen, dass ein Bodenabstand von 20 cm beibehalten wird, um das Unterqueren kleinerer Tiere zu ermöglichen. Der Zaunabschluss ist glatt auszubilden, um Verletzungen zu vermeiden. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Dies dient dem Schutz von Vögeln und Fledermäusen, da sich diese an Stacheldraht immer wieder verletzen oder getötet werden.*

### **Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)**

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Im § 6 NatSchG LSA – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden abweichende Regelungen zum § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes getroffen.

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln. Weiterhin Maßnahmen, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen, als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.

### **Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG LSA)**

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. LSA S. 196)

Im §1 LWaldG LSA wird der Zweck des Gesetzes aufgeführt, nämlich

- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- die Forstwirtschaft zu fördern,
- die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
- das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

*Das Vorhaben befindet sich angrenzend an ein Waldgebiet. In die Waldflächen wird nicht eingegriffen. Im Bebauungsplan werden die Flächen als Flächen für den Wald festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Waldflächen kann ausgeschlossen werden.*

*Es erfolgt kein wesentlicher Verlust erlebbarer Landschaft. Die Fläche wurde ehemals als Mülldeponie genutzt. Sie ist als eine künstliche Struktur i.S.d. VO (EU) 2022/2577 anzusehen. Die Verfüllung und die Abdeckung ist künstlich vom Menschen hergestellt worden. Derzeit erfolgt keine Nutzung des Plangebietes; die vormalige Weidenutzung wurde aufgegeben. Die Fläche der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist allseitig von Gehölze /Wald umgeben. Eine Einsicht ist nicht*



*möglich. Die geplante Zaunanlage um das Vorhaben schränkt damit das Erleben des Landschaftsbildes in seiner Gesamtheit nicht ein. Mindernd wirken auch die vorhandene bewegte Topografie sowie die erwähnten bestehenden Gehölzbestände in den Randbereichen der Photovoltaik-Freiflächenanlage.*

### **2.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz**

#### **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)**

In der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

Zweck dieses Gesetzes (§ 1) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Als Gewässer werden im § 2 u.a. oberirdische Gewässer aber auch das Grundwasser aufgelistet. Der § 55 regelt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung. Nach § 55 Abs. 1 ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 Abs. 2 besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

*Das Niederschlagswasser wird direkt, wie bisher, auf den Flurstücken versickert.*

#### **Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)**

vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Nach § 1 Abs. 1 WG LSA sind Gewässer im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

*Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserschutzgebiet. Es befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Hochwasserrisikogebiet.*

*Ca. 300 m entfernt südwestlich des Plangebietes verläuft des „Ströbecker Fließ“ jenseits der Talstraße von Südosten nach Nordwesten durch die Ortslage von Ströbeck. Es entspringt südöstlich von Athenstedt und verläuft dann in Richtung Südosten. Das „Ströbecker Fließ“ mündet zwischen Mahndorf und Halberstadt in die „Holtemme“.*

*Zwischen dem Plangebiet und dem „Ströbecker Fließ“ liegen Waldflächen sowie Teile der Ortslage von Ströbeck. Der „Assebach“ verläuft ca. 1,5 km nordöstlich des Plangebietes jenseits der Bundesstraße 79.*

*Das Plangebiet hat keine Auswirkungen auf die Gewässer.*

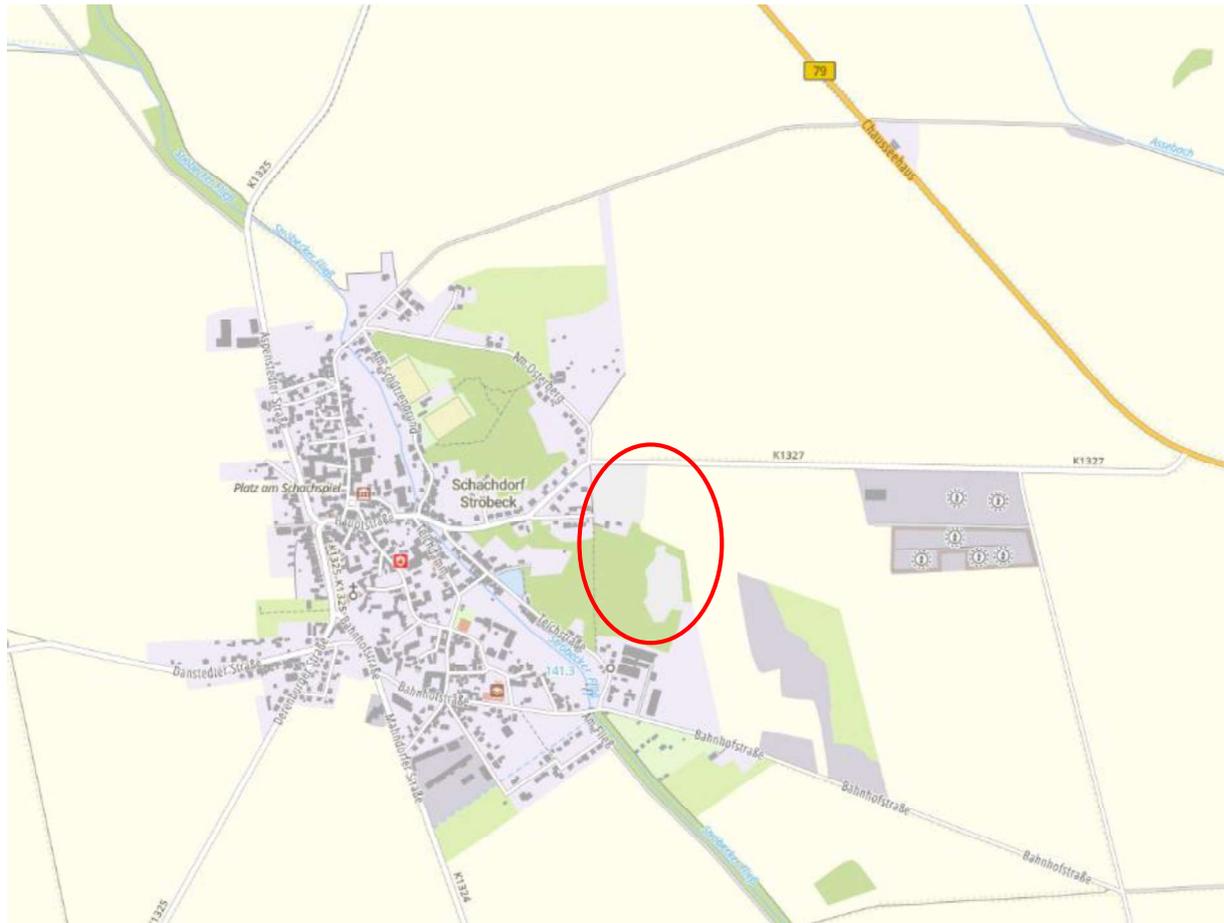


Abb. 8: Lage des Plangebietes zu den Fließgewässern, o. M. genordet, Kennzeichnung: Lage des Plangebietes innerhalb roter Kreismarkierung, Quelle: [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 25.02.2025

### **Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)

Im § 1 BBodSchG werden Zweck und Grundsätze des Gesetzes, nämlich nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, festgeschrieben. Weiterhin ... Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie ... bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind alle Bodenfunktionen und damit alle Böden, mit ihren spezifischen Eigenschaften schutzwürdig. Böden erfüllen zentrale Funktionen im ökosystemaren Zusammenhang. Die Schutzwürdigkeit im allgemeinen Sinne kann aber nicht alle Funktionen in Bezug auf einen Boden betreffen, weil nicht jeder Boden alle Funktionen repräsentiert und weil Funktionen z. T. in Konkurrenz zu einander stehen. Gemeint sind stattdessen diejenigen Funktionen, die den Ausschlag für eine standortgemäße Nutzung oder Behandlung des Bodens geben.



Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.

Für das Land Sachsen – Anhalt wirkt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (**Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Der § 1- Vorsorgegrundsätze - besagt im Abs. 1, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden sollen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden von Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen sind.

*Bei dem Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine Altlastenverdachtsfläche aus der ehemaligen Nutzung als Mülldeponie. Der Altlastenverdacht wird unter der lfd. Nummer 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführt.*

*Das Plangebiet stellt daher aufgrund seiner Vornutzung als Deponie eine für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Konversionsfläche dar.*

*Durch die Vornutzung des Plangebietes als Deponie ist inzwischen von einer massiven Beeinträchtigung bzw. Störung aller Bodenfunktionen auszugehen.*

*Die Sicherung der Deponie zum Schutz der Allgemeinheit hat bei allen Maßnahmen unbedingten Vorrang.*

*„Aufgrund von Unklarheiten bezüglich der Dicke und Materialgüte der aufgebrachten Abdeckschichten sind der Baugrund, die bautechnischen Eigenschaften sowie die Bauwerksgründung und die Standsicherheit gutachterlich zu bewerten.“*

*(Quelle: Begründung zum Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“, Stand Entwurf Februar 2025)*

#### **2.1.4 Immissionsschutzgesetz**

##### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG). Gemäß §50 BImSchG sind die Nutzungen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Güter soweit wie möglich vermieden werden.



Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr Sachsen – Anhalt gibt folgende Information zum Immissionsschutz auf seiner Internetseite: Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schwerpunkte beim Immissionsschutz sind die Überwachung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung, der Lärmschutz sowie die Überwachung und Genehmigung von Anlagen (Quelle: <https://mule.sachsen-anhalt.de>).

*Belastungen der Luft sind im Plangebiet vor allem durch Schadstoffe vom Kfz-Verkehr der nördlich verlaufenden Kreisstraße 1327, durch den Verkehr innerhalb der Ortslage Ströbecks sowie durch Schadstoffe der landwirtschaftlichen Maschinen bei Bearbeitung der angrenzenden Ackerflächen vorhanden.*

*Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphase der Freiflächen – Photovoltaikanlage erhöhen.*

*Die PV-Freiflächenanlagen sind sog. „Null-Emissions-Anlagen“, da sie keine Emissionen verursachen. Lärmimmissionen könnten allenfalls aus dem Betrieb des Trafos entstehen. Da das festgesetzte Sondergebiet jedoch zwischen ca. 90 – 120 m von schutzbedürftigen Nutzungen entfernt liegt, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.*

*Aufgrund der Lage innerhalb einer von Waldflächen und Gehölzen umgebenen Offenlandfläche sind keine Beeinträchtigungen durch Lichtimmission/Blendwirkungen zu erwarten.*

## 2.2 Fachplanungen

### 2.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP – LSA) festgelegt.

Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele (Z) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze (G) zu berücksichtigen.

Im Kapitel 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.1 – Wirtschaft das Ziel formuliert:

Z 58 Als **Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen** werden die bereits vorhandenen Standorte – Halberstadt – festgelegt. Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.

*Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Nahbereich zum Vorrangstandort zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom entsprechen dem Ziel. Damit wird es möglich, den Standort energetisch zu sichern und weiter zu entwickeln.*

Unter Punkt 3.4 - Energie wird das Ziel Z 103 formuliert:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.



*Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht somit den landesplanerischen Zielen im Land Sachsen – Anhalt.*

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen.

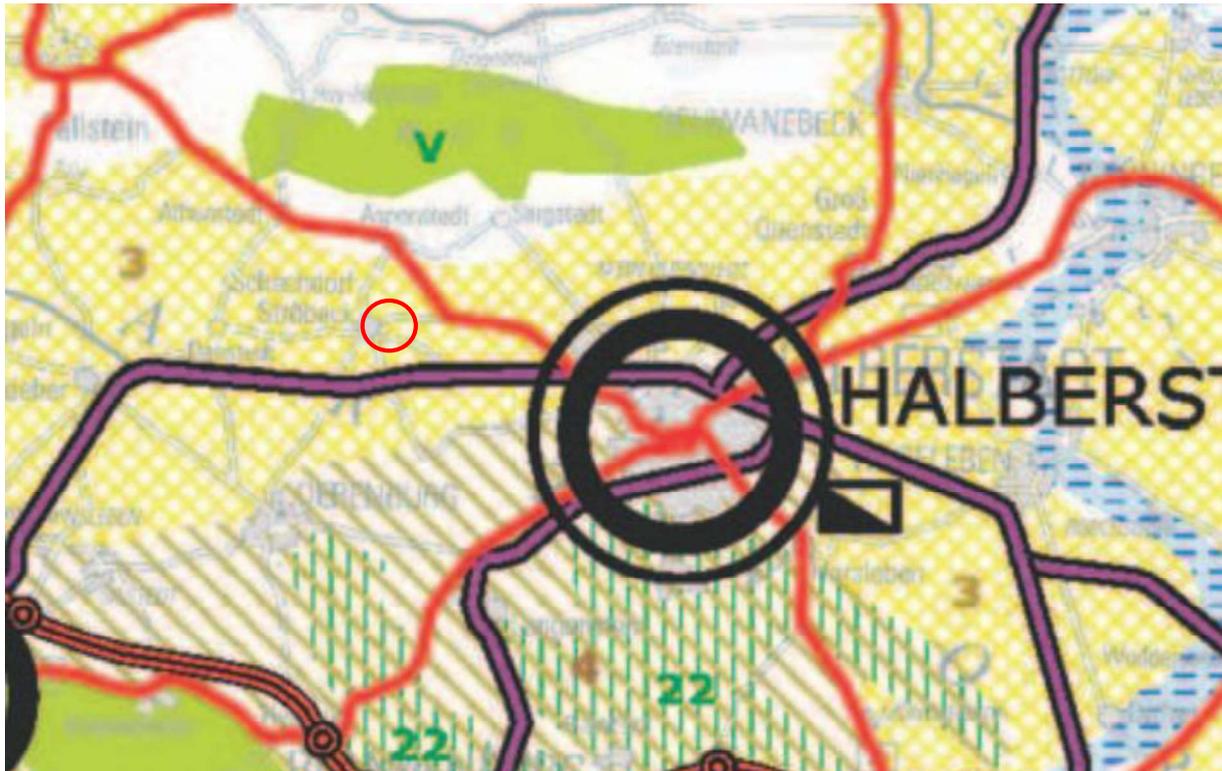


Abb. 9: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010, genordet, o. M., Plangebiet innerhalb roter Markierung

*Die Fläche ist durch die ehemalige anthropogene Nutzung als Hausmülldeponie vorbelastet. Das natürliche Bodengefüge ist zerstört. Auf der Fläche ist eine Altlast unter der lfd. Nummer 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt registriert.*

*Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die geplanten Solarmodule werden aufgrund der Lage – von Gehölzen und Waldflächen umgeben - zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Das nördlich gelegene Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. V „Restwälder des nördlichen Harzvorlandes“ werden aufgrund der Lage und der Entfernung nicht beeinträchtigt.*

G 84 Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.



*Die Fläche ist durch die ehemalige anthropogene Nutzung als Hausmülldeponie vorbelastet. Das natürliche Bodengefüge ist zerstört. Auf der Fläche ist eine Altlast unter der lfd. Nummer 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt registriert. Dem Grundsatz wird entsprochen.*

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden.

*Es wird keine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Dem Grundsatz wird entsprochen.*

Im Kapitel 4: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur unter Punkt 4.1.1 werden die Ziele und Grundsätze zu Natur und Landschaft formuliert.

Z 116 Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Dazu sind insbesondere die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken zu sichern und zu entwickeln.

G 87 Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und anderer Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Die Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen, ihre Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Inanspruchnahme des Freiraums sind tragende Elemente einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

*Der Bedarf an Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist anhaltend groß. Der Bedarf benötigt große Flächen, die nur außerhalb der Ortslagen zur Verfügung stehen. Die Fläche ist durch die ehemalige anthropogene Nutzung als Hausmülldeponie vorbelastet. Das natürliche Bodengefüge ist zerstört. Auf der Fläche ist eine Altlast unter der lfd. Nummer 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt registriert. Dem Grundsatz wird entsprochen.*

*Die Ausweisung an dieser Stelle verhindert eine Zersiedlung freier Landschaft an anderer Stelle.*

Unter Punkt 4.1.4 Klimaschutz, Klimawandel wird unter G 101 folgendes ausgeführt:

Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.

*Der vorliegende Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer ehemaligen Hausmülldeponie und nutzt dementsprechend eine Konversionsfläche.*

Z 120 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.



## **G 90 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems**

Es handelt sich dabei um das Gebiet Nr. 22 „Waldinseln im nördlichen Harzvorland“.

*Das Plangebiet ist davon nicht betroffen, da sich diese festgelegten Bereiche südlich der Stadt Halberstadt befinden. Das Plangebiet hingegen liegt westlich bis nordwestlich von Halberstadt.*

Unter Punkt 4.2 – Freiraumnutzung und Punkt 4.2.1 – Landwirtschaft ist folgendes Ziel formuliert:

Z 129 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

## **G 122 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft**

Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“.

*Die Ortslage Schachdorf Ströbeck und das Plangebiet liegen innerhalb dieser Festsetzung. Aber das Plangebiet ist eine (ehemalige) Waldfläche sowie eine ehemalige Mülldeponie. Hier wurde keine Landwirtschaft betrieben. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Feldblockes. Insofern ist das Plangebiet von diesem Vorbehaltsgebietes nicht betroffen. Beim Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Die Ausweisungen des Bebauungsplanes beeinträchtigen nicht die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen.*

Unter Punkt 4.2 – Freiraumnutzung und Punkt 4.2.5 – Tourismus und Erholung ist folgendes Ziel formuliert:

Z 144 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potentiale sowie deren Entwicklung und /oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.

## **G 142 Vorbehaltsgebiete für Touristik und Erholung**

Es handelt sich hier um das Vorbehaltsgebiet Nr. 4 „Harz“.

*Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich deutlich südlich des Plangebietes und dehnt sich südwestlich bis südlich von Halberstadt aus. Aufgrund der Lage und der Art des Vorhabens wird eine Beeinflussung des Vorbehaltsgebietes nicht erwartet.*

## **Verkehr**

### **Straßenverkehr**

Die Bundesstraße 79 ist als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße festgelegt. Sie verbindet Wolfenbüttel in Niedersachsen und Halberstadt und bindet südlich von Halberstadt auf die BAB 36 auf.

*Die Bundesstraße verläuft nordöstlich der Ortslage vom Schachdorf Ströbeck. Die nördlich des Plangebietes verlaufende Kreisstraße 1327 bindet im Osten an die B 79 auf. Aufgrund der Lage und Entfernung werden keine Beeinträchtigungen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage auftreten. Es sind keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich.*



## Landesplanung in Neuaufrstellung

Aufgrund veränderter gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Rahmenbedingungen und unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche wurde eine Neuaufrstellung des Landesentwicklungsplans notwendig. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 08.03.2022 eine Neuaufrstellung des LEP beschlossen. Ziel ist es, den neuen Landesentwicklungsplan zum Ende der Legislaturperiode 2026 vorzulegen.

Die Landesregierung hat am 22.12.2023 den ersten Entwurf zur Neuaufrstellung beschlossen und zur Beteiligung freigegeben.

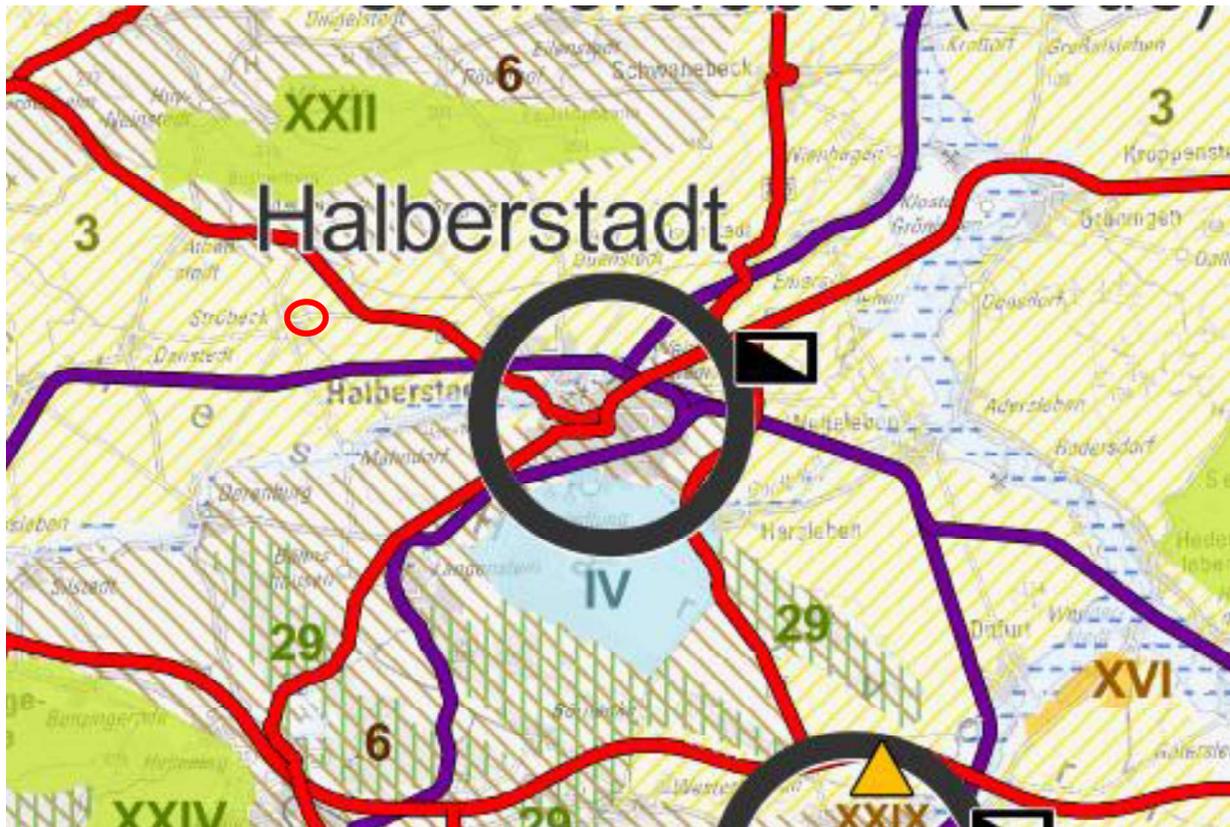


Abb. 10: Ausschnitt aus der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt Erster Entwurf zur Neuaufrstellung, Stand 20.12.2023 (Darstellung der Verwaltungsgrenzen auf der Grundlage der Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt ©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA [2023]/101323 ([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)), Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte 1:250.000 (DTK250)© GeoBasis-DE/BKG, [2021]/100321 ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de))), Plangebiet innerhalb roten Markierung

### G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“.

*Die Ortslage Schachdorf Ströbeck und das Plangebiet liegen innerhalb dieser Festsetzung. Aber das Plangebiet ist eine (ehemalige) Waldfläche sowie eine ehemalige Mülldeponie. Hier wurde keine Landwirtschaft betrieben. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Feldblockes. Insofern ist das Plangebiet von diesem Vorbehaltsgebietes nicht betroffen. Beim Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Die Ausweisungen des Bebauungsplanes beeinträchtigen nicht die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen.*



## G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Touristik und Erholung

Es handelt sich hier um das Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Harz“.

*Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Vorbehaltsgebietes. Es handelt sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Die Fläche liegt brach und wird nicht genutzt. Aufgrund der Lage und der Art des Vorhabens wird eine Beeinflussung des Vorbehaltsgebietes nicht erwartet.*

### Verkehr

#### Straßenverkehr

Die Bundesstraße 79 ist als Bundesfernstraße festgelegt. Sie verbindet Wolfenbüttel in Niedersachsen und Halberstadt und bindet südlich von Halberstadt auf die BAB 36 auf.

*Die Bundesstraße verläuft nordöstlich der Ortslage vom Schachdorf Ströbeck. Die nördlich des Plangebietes verlaufende Kreisstraße 1327 bindet im Osten an die B 79 auf. Aufgrund der Lage und Entfernung werden keine Beeinträchtigungen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage auftreten. Es sind keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich.*

### 2.2.2 Regionalplanung

Die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung für die Planungsregion sind im Regionalen Entwicklungsplan Harz (REPHarz), rechtskräftig seit 24. Mai 2009, geändert durch 1. und 2. Änderung, in Kraft getreten am 22.05. / 29.05.2010 festgelegt, die zu berücksichtigen sind.

Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz 2009 sind für die Stadt Halberstadt folgende Erfordernisse der Raumordnung festgeschrieben.

Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion:

G 2-2 Eine weitere Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

Der Bedarf an Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist anhaltend groß. Der Bedarf benötigt große Flächen, die nur außerhalb der Ortslagen zur Verfügung stehen.

*Der vorliegende Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer ehemaligen Hausmülldeponie und nutzt dementsprechend eine Konversionsfläche.*

G 7-2 Nachteiligen Veränderungen des Klimas soll entgegen gewirkt werden. Die dazu notwendigen Verringerungen der Emission von Treibhausgasen sollen mindestens in dem Maße erreicht werden, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland international verpflichtet hat. Die raumbedeutsamen Maßnahmen haben sich an dieser Zielstellung zu orientieren.

*Das in Rede stehende Vorhaben entspricht diesem Grundsatz in vollem Maße.*

G 9-4 Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen für andere Nutzungen soll nur dann in Betracht kommen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben nach seiner besonderen Zweckbestimmung nicht oder nur teilweise auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

*Der Bedarf an Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist anhaltend groß. Der Bedarf benötigt große Flächen, die nur außerhalb der Ortslagen zur Verfügung stehen. Die Fläche ist durch die ehemalige anthropogene Nutzung als Hausmülldeponie vorbelastet. Das natürliche Bodengefüge ist*



zerstört. Auf der Fläche ist eine Altlast unter der lfd. Nummer 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt registriert. Dem Grundsatz wird entsprochen.

Die Ausweisung an dieser Stelle verhindert eine Zersiedlung freier Landschaft an anderer Stelle.



Abb. 11: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Harz (REPHarz) 2009, genordet, o. M., Plangebiet innerhalb roter Markierung

### Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe

Unter Punkt 4.4.1 werden Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe behandelt.

Landes- und regional bedeutsame Vorrangstandorte

Z 1 Für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbeanlagen, Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Freizeitanlagen und Anlagen, die wegen ihrer Größenordnung von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind, werden Vorrangstandorte festgelegt. Mit der Festlegung solcher Vorrangstandorte werden bestimmten Standorten Nutzungen mit Prioritätsanspruch zugewiesen, die von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten sind.

Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe

Z 2 In den zentralen Orten sind Industrie- und Gewerbegebiete schwerpunktmäßig bereit zu stellen, die entsprechend der zentralörtlichen Gliederung über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Regionale Bedeutung für Industrie und Gewerbe besitzen dabei insbesondere die Vorrangstandorte:

- Halberstadt

Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Nahbereich zum Vorrangstandort zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom entsprechen dem Ziel. Damit wird es möglich, den Standort energetisch zu sichern und weiter zu entwickeln.



### **Vorrangstandort für Großflächige Freizeitanlagen**

Unter Punkt 4.4.4 werden Vorrangstandorte für großflächige Freizeitanlagen behandelt.

Z 1 Großflächige Freizeitanlagen sind intensiv genutzte Anlagen, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen. Sie sind von entgegenstehenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten und zu entwickeln.

Folgende regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen werden festgelegt:

- Erholungsgebiet Halberstädter Berge

*Das Erholungsgebiet liegt südlich von Halberstadt. Eine Beeinflussung durch das Vorhaben des Bebauungsplanes aufgrund der Lage und der Art des Vorhabens ist ausgeschlossen.*

### **Vorrangstandort für Forschung und Bildung**

Unter Punkt 4.4.5 werden Vorrangstandorte für Forschung und Bildung behandelt.

Z 2 Folgende regional und überregional bedeutsame Bildungseinrichtungen sind neben den anderen Bildungstätten zu erhalten und zu fördern:

- Hochschule Harz mit Standorten in Wernigerode und Halberstadt

*Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Verflechtungsbereich zum Vorrangstandort Forschung und Bildung beeinflussen den Vorrangstandort nicht in negativer Weise.*

### **Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege**

Unter Punkt 4.4.6 werden Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege behandelt.

G 1 Als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden in der Planungsregion Baudenkmale, Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen und archäologische Kulturdenkmale mit regionaler oder überregionaler Bedeutung festgelegt. Diese Kulturdenkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und als prägender Bestandteil der Kulturlandschaft zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen.

Z 2 Als Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt:

- Halberstadt mit historischer Altstadt, Dom und Kirchen, Park Spiegelsberge mit Jagdschloss
- Schachdorf Ströbeck

*Der Standort und das Vorhaben liegen nordwestlich von Halberstadt, östlich der Ortslage von Ströbeck. Eine Beeinflussung der Stätten der Kultur- und Denkmalpflege in Halberstadt ist daher nicht gegeben.*

*Das Plangebiet liegt östlich angrenzend an die Ortslage des Schachdorfes Ströbeck. Es nimmt die Fläche einer ehemaligen Deponie ein. Weiterhin sind Waldflächen im Süden und eine Kahlschlags-/ Offenlandfläche im Norden Bestandteile des Plangebietes. Gem. Ziel Z 4, Pkt. 4.4.6 ist eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der unter Z 2 genannten Vorrangstandorte durch Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig.*

*Aufgrund der Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Wald- und Gehölzflächen auf einer Offenlandfläche, ist eine Beeinflussung des Vorrangstandortes Schachdorf Ströbeck nicht gegeben. Die Waldflächen und deren sichtverschattende Wirkung schirmen den Standort von der Ortslage ab. Es sind keine Beeinträchtigungen der Belange des Vorrangstandorts für Kultur- und Denkmalpflege zu erwarten. Insbesondere werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen (Bauhöhen, Eingrünung etc.), die dies ausschließen.*



### **Vorranggebiet für Wassergewinnung**

Unter Punkt 4.3.2 werden die Vorranggebiete für Wassergewinnung behandelt.

Z 1 Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig.

Im Einzelnen werden folgende Vorranggebietes für Wassergewinnung mit überregionaler und regionaler Bedeutung festgelegt:

III. Halberstadt/ Klus

*Das Planvorhaben liegt deutlich nordwestlich des Vorranggebietes. Die Art des Vorhabens – Photovoltaik-Freiflächenanlage – beeinflusst das Vorranggebiet nicht.*

### **Vorranggebiet für Landwirtschaft**

Unter Punkt 4.3.4 werden die Vorranggebiete für Landwirtschaft behandelt.

Z 1 Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für diese Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind. Folgende Vorranggebiete Landwirtschaft werden festgelegt:

II. Nördliches Harzvorland

*Die festgesetzten Bereiche liegen im östlichen, südlichen und östlichen Umfeld um das Schachdorf Ströbeck und werden nördlich von der Bundesstraße 79 begrenzt. Das Planvorhaben liegt nicht innerhalb des Vorranggebietes. Es nimmt keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch.*

### **Vorbehaltsgebiete**

Im REPHarz sind unter Punkt 4. die Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert und unter Punkt 4.5 die Vorbehaltsgebiete behandelt. Unter Punkt 4.5.3 werden die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems behandelt.

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen.

### **Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung**

Unter Punkt 4.5.2 werden die Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung behandelt.

Z 1 Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:

4. Halberstadt/ Klus-Süd

8. Derenburg – Blankenburg - Westerhausen

*Das Planvorhaben liegt deutlich nördlich der Vorbehaltsgebiete. Die Art des Vorhabens – Photovoltaik-Freiflächenanlage – beeinflusst die Vorbehaltsgebiete nicht.*

### **Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems**

Unter Punkt 4.5.3 werden die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems behandelt.

G1 Im Regionalen Entwicklungsplan werden zur Vermeidung und Minderung von Isolationseffekten zwischen Biotopen oder ganzen Ökosystemen Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Diese sollen die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund ihres eigenen Wertes und als natürliche Lebensgrundlage des Menschen auch in



Verantwortung für künftige Generationen sowie die Gestaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Zusammenwirken mit anderen raum- und entwicklungsgestaltenden Planungsträgern gewährleisten.

G2 Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen großräumige, naturbetonte, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften und Lebensräume sowie Verbundachsen zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

Z 3 Im Einzelnen werden folgende Vorbehaltsgebiete festgelegt:

17. Gebiet südlich des Huy und am Ströbecker Fließ

*Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des festgesetzten Vorbehaltsgebietes „Gebiet südlich des Huy und am Ströbecker Fließ“. Es grenzt jedoch an. Der Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nimmt eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung – ehemalige Mülldeponie in Anspruch. Derzeit wird das Plangebiet nicht genutzt. Es liegt brach.*

*Die sich in der Zwischenzeit entwickelte Bodenvegetation auf der Deponieabdeckung wird erhalten bzw. wieder hergestellt, da nur punktuell eingegriffen wird. Es soll aus dem vorhandenen Bestand ein Extensivgrünland entwickelt werden. Laut einer Untersuchung, in Auftrag gegeben durch den Bundesverband Neue Energiewirtschaft – bne, haben Solarparks mit einer extensiven Grünlandnutzung einen signifikant positiven und dauerhaften Effekt auf die biologische Vielfalt. Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen. Die geplante Nutzung des Plangebietes als Photovoltaik-Freiflächenanlage beeinträchtigt das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht, im Gegenteil kann davon ausgegangen werden, dass es dieses deutlich unterstützt. Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes.*

#### **Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung**

Unter Punkt 4.5.6 werden die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung behandelt.

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der Entwicklung und / oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

Z 1 Im Einzelnen werden als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung festgelegt:

4. Huy und Fallstein

*Das Plangebiet liegt deutlich südlich des Vorbehaltsgebietes auf einem ehemaligen Deponiestandort. Die Fläche liegt brach und wird nicht durch den Menschen genutzt. Aufgrund der Lage und der Art des Vorhabens wird eine Beeinflussung des Vorbehaltsgebietes nicht erwartet.*

#### **Landes- und regionalbedeutsamer Verkehr**

##### **Verkehr**

##### **Straßenverkehr**

Die Bundesstraße 79 ist als Bundesfernstraße festgelegt. Sie verbindet Wolfenbüttel in Niedersachsen und Halberstadt. Sie bindet südlich von Halberstadt auf die BAB 36 auf.

*Die Bundesstraße verläuft nordöstlich der Ortslage vom Schachdorf Ströbeck. Die nördlich des Plangebietes verlaufende Kreisstraße 1327 bindet im Osten an die B 79 auf. Aufgrund der Lage und Entfernung werden keine Beeinträchtigungen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage auftreten. Es sind keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich.*



## Weitere einzelfachliche Grundsätze

### Energie

G 1 Im Rahmen der Landesenergiepolitik gilt es, die Energiesparpotenziale auszunutzen sowie für die Energieversorgung alle verantwortbaren Energiequellen zu nutzen. Es sind insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und Emissionen bei der Energieumwandlung zu senken sowie die Energieeffizienz zu verbessern.

G 4 Die Standortwahl für die Nutzung erneuerbarer Energien soll unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale so erfolgen, dass Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung sind das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freilandanlagen im Außenbereich soll an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und andere, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen, gebunden werden.

*Der Bedarf an Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist anhaltend groß. Der Bedarf benötigt große Flächen, die nur außerhalb der Ortslagen zur Verfügung stehen. Entsprechende Konversionsflächen sind bevorzugt zu nutzen. Die Ausweisung verhindert eine Zersiedlung freier Landschaft an anderer Stelle.*

*Das Plangebiet befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ebenso liegt es nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.*

### 2.2.3 Landschaftsplanung

Im Land Sachsen – Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt. Es werden allgemeine Aussagen zu den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen. Sie bilden die Grundlage für landschaftsplanerische Entwicklungen. Teile sind zwischenzeitlich aktualisiert worden. Das Landschaftsprogramm besteht aus:

Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen

Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten

Teil 3: Karten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Gemäß §§ 1 und 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange, und hier im Besonderen die Belange von Natur und Landschaft, in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

### 2.2.4 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Übernahme aus der Begründung zum Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“:

Im Plangebiet soll auf dem Areal der ehemaligen Mülldeponie ein Sondergebiet (SO) für Photovoltaik entwickelt werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Halberstadt ist der Geltungsbereich als Fläche für den Wald dargestellt.

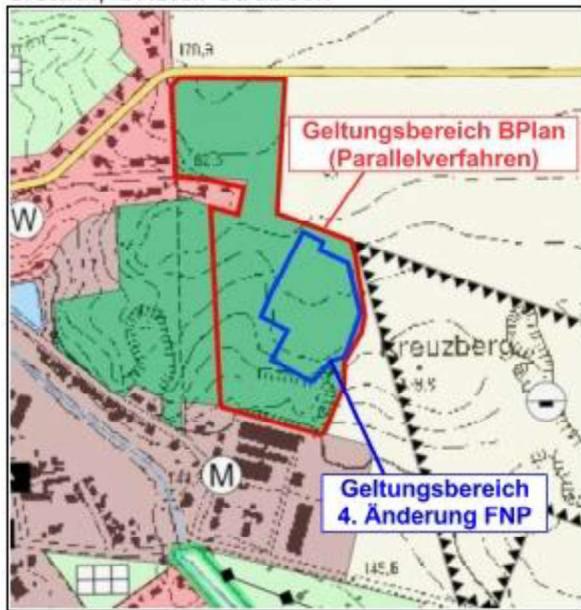


Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Daher wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des vorliegenden B-Planes die 4. Änderung des FNP Stadt Halberstadt durchgeführt.

Die bisherige Darstellung im Bereich der ehemaligen Mülldeponie wird in eine Sonderbaufläche (S) der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ überführt.

Damit werden i.S.d. Entwicklungsgebotes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes an dieser Stelle geschaffen.

**Darstellung im wirksamen FNP Stadt Halberstadt, Ortsteil Ströbeck**



**Darstellung 4. Änderung des FNP Stadt Halberstadt, Ortsteil Ströbeck**



Abb. 12: Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Stadt Halberstadt und in der 4. Änderung des FNP Stadt Halberstadt, Quelle: Begründung zum Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“, Entwurf, Februar 2025, Dipl.-Ing. Frank Ziehe, Hessen/Halberstadt

Der Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“ hat keine Berührungspunkte zu rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen.



### 3. Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a) und 2.b) bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden zunächst die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Wirkfaktoren benannt und anschließend der Zustand des Plangebietes und die prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Beschreibung erfolgt in verbal– argumentativer Beschreibung.

#### Wirkfaktoren

##### Baubedingt:

- Bodenbewegung, Bodenabtrag
- Bodenverdichtung (Befahren mit Baufahrzeugen)
- Baulärm
- stoffliche Emissionen (z.B. Staub, Schadstoffe von Baufahrzeugen)
- Immissionen (z.B. Licht der Baustellenbeleuchtung)
- Erschütterung (durch Graben)

##### Anlagebedingt :

- Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Sichtbarkeit
- Barrierewirkung durch Einzäunung
- Trennwirkung durch Flächenzerschneidung
- Lichtreflexionen (Beleuchtung)
- Schallemissionen
- dauerhafte Flächenverluste sowie Beeinträchtigung

##### Betriebsbedingt:

- Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Pflegemaßnahmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am östlichen Ortsrand des Schachdorfs Ströbeck. Nördlich verläuft die Kreisstraße 1327 (K 1327), durch welche das Gebiet auch erschlossen wird. Das Gelände der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage ist eine ehemalige Mülldeponie.

An den Geltungsbereich direkt angrenzend befinden sich:

- Im Süden: ein Gewerbebetrieb
- Im Osten: Acker- und Brachflächen
- Im Norden: Kreisstraße K 1327
- Im Westen: Ortslage Schachdorf Ströbeck sowie Gehölzflächen.

Das Plangebiet unterteilt sich in einen nördlichen und einen südlichen Bereich. Der nördliche Teil kann als eine Kahlschlagfläche definiert werden. Es sind dort noch einige Gehölze vorhanden, überwiegend wurden sie aber entfernt und die Flächen sind als Offenland zu charakterisieren. Der südliche Teil untergliedert sich nochmals in einen Waldbestand und einer Offenlandfläche, die die ehemalige Deponie kennzeichnet. Diese Fläche wurde als Koppel für Nutztiere freigehalten. Diese Weidenutzung besteht jedoch nicht mehr und wird insbesondere infolge der Eigentumsverhältnisse nicht mehr aufgenommen werden.

Das Plangebiet liegt derzeit größtenteils brach. Im Süden werden Teilflächen vom angrenzenden Gewerbebetrieb als Lagerfläche genutzt.

Es ist geplant, nur im Offenlandbereich im Süden eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben. Das Gelände steigt sanft nach Norden hin an. Es liegt in etwa zwischen 150 m ü. NHN und 170 m ü. NHN.



So nimmt die Freiflächen - PVA eine Fläche von 1,4 ha innerhalb des Plangebietes ein. Die Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich.

Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ergibt sich aus dem vorgefundenen Bestand und durch die angestrebte Planung. Je höher der Versiegelungsgrad geplant ist, desto geringer werden die Funktionen für Natur und Landschaft.

### **3.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ sind:

- Gefährdung des Biotoptyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit

#### ***Bestandbeschreibung und Bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)***

##### Potenzielle natürliche Vegetation

„Die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) ist ein von TÜXEN (1956) geprägter Begriff, der die Vegetation beschreibt, wie sie sich nach Beendigung menschlicher Eingriffe in die Landschaft unter den aktuellen Standortverhältnissen (Wasserhaushalt, Nährstoffverhältnisse, Boden, Grundgestein usw.) einschließlich des Grades der anthropogenen Überformung entwickeln würde.

Dem gegenüber steht die aktuelle bzw. reale Vegetation im Ergebnis der anthropogenen Landnutzung. Aktuelle und potenzielle Vegetation sind sich dementsprechend umso ähnlicher, je geringer der Einfluss des Menschen auf den Naturhaushalt ist bzw. je länger der Einfluss zurückliegt. Große Teile Mitteleuropas - und somit auch Sachsen-Anhalts - wären natürlicherweise von Wäldern bedeckt. Nur wenige Standorte, wie beispielsweise Binnensalzstellen, sind von Natur aus waldfrei.

##### Derzeitige Vegetation im Plangebiet

Das Plangebiet unterteilt sich in einen nördlichen und einen südlichen Bereich.

Der nördliche Teil kann als eine Kahlschlagfläche definiert werden. Es sind dort noch einige Gehölze vorhanden, überwiegend wurden sie aber entfernt und die Flächen sind als Offenland zu charakterisieren.

Der südliche Teil untergliedert sich nochmals in einen Waldbestand und einer Offenlandfläche, die die ehemalige Deponie kennzeichnet. Diese Fläche wurde als Koppel für Nutztiere freigehalten. In den Randbereichen innerhalb des Geltungsbereiches sowie daran angrenzend finden sich Gehölzstrukturen, die im Osten die Waldfläche darstellen. Die offene ehemalige Weidefläche ist allseitig umrahmt von Gehölzflächen.

Auf der offenen Fläche selbst finden sich 4 einzelne Laubbäume. Die Ruderalflur ist gekennzeichnet von der Weidehaltung auch von größeren Tieren. Entsprechend zerstört ist die Grasnarbe. Sie ist mit einem Weidezaun eingezäunt.

Das Plangebiet selber befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Es liegt auch nicht in einem per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet.



Das Gelände ist für die Besuche von größeren Tierarten, wie z. B. Feldhasen, Rehen und Wildschweinen offen, da die Einzäunung ausreichend Durchschlupfmöglichkeiten bietet.

Es bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für Vorkommen von besonders oder streng geschützten sowie gefährdeten Tierarten auf den Flächen des Plangebietes.

#### ***Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)***

Es kann davon ausgegangen werden, dass die weitere Nutzung der umliegenden Flächen als Ackerbauflächen von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht negativ beeinflusst wird. Auch die Nutzung des in ca. 120 m Entfernung befindlichen Kiesabbaugebietes wird nicht beeinträchtigt. Die Waldflächen innerhalb des Plangebietes werden als solche festgesetzt. Das betrifft auch die im nördlichen Bereich liegende Kahlschlagsfläche.

Die geplante, eingezäunte Anlage wird positive Auswirkungen auf Fauna und Flora nach sich ziehen, da sie einen geschützten Rückzugsort darstellt.

Zur Vermeidung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG sind Gehölzentnahmen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Aufgrund des vorgefundenen Bestandes an bodendeckender Vegetation und dem Eingriff in diese könnten zur Brutzeit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten zerstört werden. Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung (Abschieben der oberen Bodenschicht) ausschließlich außerhalb der Brutzeiten ab Juli bis Ende Februar auszuführen. Dies betrifft aufgrund der Spezifik des Vorhabens nur geringfügige Fläche z.B. bei der Kabelverlegung und Gründungen für Trafo, Wechselrichter oder Speicher.

Sollten bei dem Vorhaben geschützte Arten oder ihre Lebensstätten, z.B. Zauneidechsen, aktuell besetzte oder auch unbesetzte Nester oder Schlaf- und Hangplätze geschützter Arten angetroffen werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und ebenfalls unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Der Bauherr ist verpflichtet, darüber auch die von ihnen beauftragte Firma in Kenntnis zu setzen.

Die Einfriedung des Solarparks ist so vorzunehmen, dass ein Bodenabstand von 20 cm beibehalten wird, um das Unterqueren kleinerer Tiere zu ermöglichen. Der Zaunabschluss ist glatt auszubilden, um Verletzungen zu vermeiden. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Dies dient dem Schutz von Vögeln und Fledermäusen, da sich diese an Stacheldraht immer wieder verletzen oder getötet werden.

Untersuchungen haben gezeigt, dass vor allem viele Vogelarten Photovoltaikanlagen gern zum Aufwärmen, zur Nahrungssuche und sogar als Bruthabitat nutzen. Auch Greifvögel, wie der hier vorkommende Milan, nutzen solche Gelände zur Jagd. (BfN-Skript Nr. 247) Kollisionen anfliegender Vögel mit den Solarmodulen können theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es dafür bisher keinerlei Nachweise (ebd.).

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die (Wieder-) Begrünung des Geländes mit einer Entwicklung neuer Grünlandbiotope zwischen und unter den Modulen (der Abstand vom Erdboden erlaubt ausreichenden Lichteinfall) zu begünstigen.



Es soll ein dauerhaftes Extensivgrünland entwickelt und dauerhaft erhalten werden. Es soll keine Ansaat erfolgen sondern ein Aufwachsen des im Boden vorhandenen Samenvorrats begünstigt werden. So sollen die lokalen Pflanzengesellschaften erhalten und entwickelt werden. Entsprechend unzulässig ist die Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln.

Die Pflege ist durch eine manuelle Mahd abschnittsweise und nicht flächendeckend vorzusehen. Zur Anwendung sollen manuelle Mähwerkzeuge kommen, um Kleintiere zu schützen.

Die Mahd sollte Mitte Juli sowie im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen.

Sollte sich im Extensivgrünland die Kratzdistel ausbreiten, so können nestartige Bestände selektiv ausgemäht werden, um das Übergreifen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern. Das flächige Abmähen des Maßnahmebereiches ist jedoch hierfür nicht zulässig.

Durch die Module entstehen auf der derzeit offenen Fläche des Bauvorhabens kleinteilige Strukturen hinsichtlich Verschattung, Bodenfeuchte, Niederschlagsverteilung und Kleinklima. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann (BfN-Skript Nr. 247). In der Hauptvegetationsperiode von April bis September ergibt sich aufgrund des Sonnenstandes keine vollflächige Verschattung. In den verschatteten Bereichen hält sich die Feuchtigkeit aus Tau und Niederschlag deutlich länger, so dass hier bessere Lebensbedingungen für Insekten und Kleintiere entstehen. Auch die Bodenvegetation wird positiv beeinflusst. Das kühlere Klima in den sonnengeschützten Bereichen kommt Tieren und Bodenvegetation zu Gute, vor allem im Hochsommer.

Laut einer Untersuchung, in Auftrag gegeben durch den Bundesverband Neue Energiewirtschaft – bne, haben Solarparks mit einer extensiven Grünlandnutzung einen signifikant positiven und dauerhaften Effekt auf die biologische Vielfalt. Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

Der Naturschutzbund Deutschland führt in seiner Schrift: POSITION | SOLARPARKS 2022 | SOLARPARKS NATURVERTRÄGLICH AUSBAUEN Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen© 03/2022, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. aus:

„So kann ein Solarpark als eingegrenztes Refugium neuen störungsarmen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen unter, zwischen und neben den Modulreihen schaffen. In einer zersiedelten, intensiv genutzten und durch großflächige Monokulturen geprägten Kulturlandschaft können Solarparks im Vergleich zu anderen Nutzungen vorteilhaft für die Natur sein. Allein die extensive Pflege bzw. der Wegfall von Düngung und Pestizideinsatz stellt in solchen Räumen eine Verbesserung für die Vielfalt an Offenlandarten, Boden- und Wasserqualität dar.“

Mit einem durchdachten Konzept zur Entsiegelung, Extensivierung und zur Förderung der Strukturvielfalt, zum Schutz bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Reptilien können diese Flächen ökologisch weiter aufgewertet werden. Hecken entlang der Umzäunung helfen dabei, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu reduzieren und bieten Lebensräume in der Agrarlandschaft. Auch die potenzielle Besiedlung durch Arten aus dem Umfeld ist bei der Planung zu berücksichtigen. Synergieeffekte zwischen Solarparks und Naturschutz sind daher möglich.“

Das Fraunhofer ISE führt in seiner Schrift: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 12.8.2022 an: Verbesserungen können durch kleine Anpassungen der PV-Anlage erreicht werden. Vergrößerte Reihenabstände der Modultische, leicht erhöhte Aufständigung der Module, Einsatz von Wildpflanzenmischungen an Stelle von Grasmonokultur und behutsame Grünpflege lassen ein Solar-Biotop entstehen. Die größeren Reihenabstände erlauben zudem eine größere Modulneigung, mit



höheren Stromerträgen im Winterhalbjahr bei höheren Marktwertfaktoren Solarstrom und geringeren Ertragsverlusten durch Verschmutzung und Schneeabdeckung.

Das entstehende Extensivgrünland des Plangebietes mit den begrünten Randstrukturen sowie der relativ störungsfreien Entwicklung ist hervorragend geeignet, den Trittstein für den Erhalt und den weiteren Ausbau des ökologischen Verbundsystems im Nahbereich des Vorbehaltsgebietes zu verkörpern. Die Flächen werden dazu beitragen, die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu erhöhen.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als wenig erheblich und ausgleichbar eingeschätzt.

### **3.2 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Fläche“ sind:

- Nutzungsänderungen
- Neuinanspruchnahme
- Dauerhaftigkeit
- Nutzungsbeschränkte Nebenflächen
- Flächenbedarf.

#### ***Bestandsbeschreibung und –bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)***

Das Schachdorf Ströbeck ist ein Ortsteil der Stadt Halberstadt und liegt westlich bis nordwestlich dieser auf einer Höhe zwischen ca. 150 - 170 m ü. NHN südlich des Huy.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Ströbeck, Flur 4, Flurstücke 272, 282 und 274 (tlw.). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 61.563 m<sup>2</sup> (6,2 ha).

Es ist geplant, lediglich im südlichen Teil im Bereich der ehemaligen Mülldeponie eine Freiflächen-PVA von ca. 1,4 ha Größe zu errichten.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage und nimmt die Fläche einer ehemaligen Mülldeponie ein. Innerhalb der Ortslage und des Plangebietes steigt das Gelände nach Norden hin an.

Innerhalb des Plangebietes ist eine Altlastenverdachtsfläche aus der ehemaligen Nutzung als Mülldeponie vorhanden. Der Altlastenverdacht wird unter der lfd. Nr. 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführt.

An den Geltungsbereich direkt angrenzend befinden sich:

- Im Süden: ein Gewerbebetrieb
- Im Osten: Acker- und Brachflächen
- Im Norden: Kreisstraße K 1327
- Im Westen: Ortslage Schachdorf Ströbeck sowie Gehölzflächen.

#### ***Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)***

Fläche an sich verbraucht sich nicht. Es wird eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung in eine Fläche zur Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie umgewandelt.

Es entsteht eine Zerschneidung von Freiräumen, da der Bereich für die geplante Photovoltaik – Freiflächenanlage innerhalb des Plangebietes liegt und von einem Gehölzgürtel sowie Waldflächen umgeben ist.



Es bestehen keine Wegebeziehungen, da die Fläche vom Menschen nicht genutzt wird. Die angrenzenden Flächen sowie deren Nutzung werden nicht beeinträchtigt.

Die Fläche steht nach einem möglichen Rückbau der technischen Komponenten einer anderen Nutzung wieder zur Verfügung.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für die Fläche, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

### **3.3 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit
- Biotische Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion
- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer-/ Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential)

#### ***Bestandsbeschreibung und –bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)***

Die Bodenbildung hängt von mehreren Faktoren ab: vom geologischen Untergrund, vom Klima und vom vorhandenen Relief. Weiterhin wird sie von Wassereinfluss und von der Vegetationsdecke beeinflusst. Für die Beurteilung von Standorten und Vegetationsformen und die Entwicklung von Planungen ist die Berücksichtigung der Böden von erheblicher Bedeutung.

„Das vielfältig differenzierte Bodenmosaik dieser Landschaftseinheit (Nördliches Harzvorland, Anmerkung Verfasserin) ist entscheidend durch die Verteilung der bodenbildende oberflächigen Gesteine und die differenzierte Reliefbildung bestimmt. In den lößbestimmten Flachlandbereichen dominieren Löß – Schwarzerden und – Braunschwarzerden, und für die Talauen sind Auenlehm – Vega und Auenlehm – Schwarzgley typisch.“ (Die Landschaftsgliederung Sachsen – Anhalts, Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen – Anhalt, 2001)

Das Gebiet liegt in der Bodenregion Löss- und Sandlösslandschaften. Es liegt in der Bodenlandschaft der tschernosembetonten Lössböden und „Ostbraunschweigesches Löss-Hügelland“ in der Bodenlandschaftsgruppe „Dardesheimer und Hamerslebener Löss-Hügelländer“ (Nr. 6.2.1.5 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt).

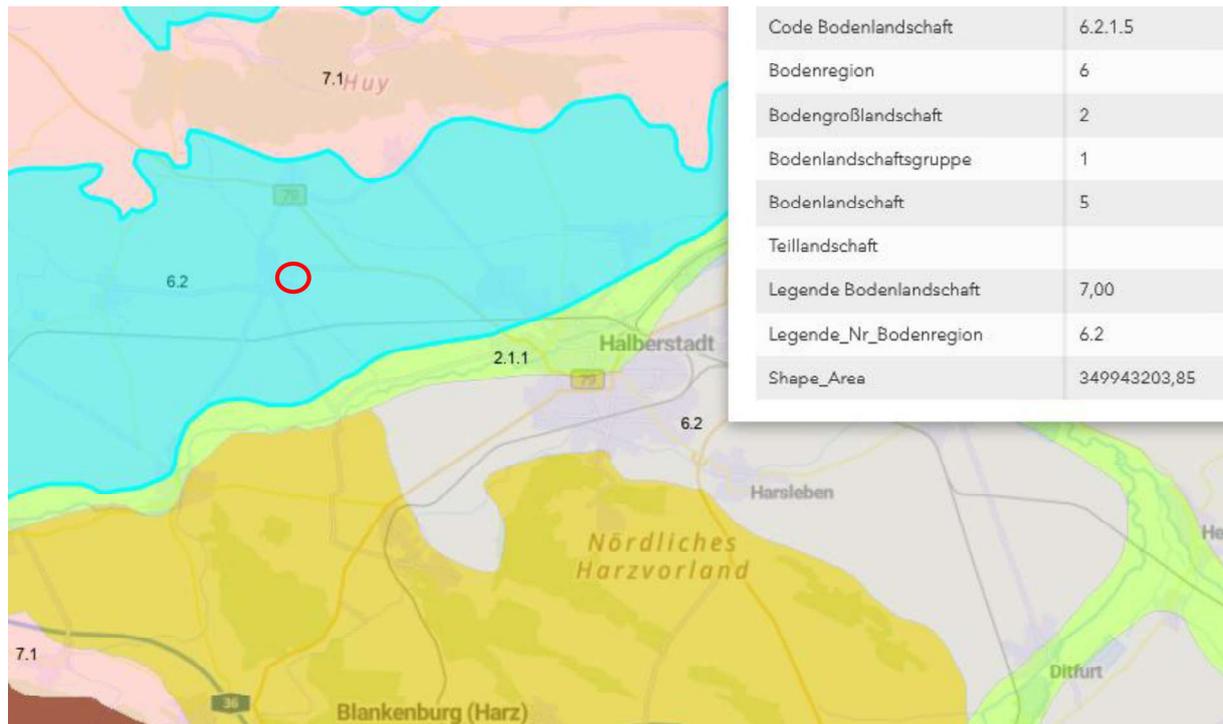


Abb. 13: Bodenlandschaft, o. M., genodet, Quelle: [www. https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 25.02.2025, Vorhaben innerhalb roter Markierung

Die Hauptbodenformen in dieser Region sind Löss-Schwarzerden bis –Braunschwarzerden, Symbol öT-W (verbale Bezeichnung nach KA 4: Tschernoseme bis Braunerde-Tschernoseme aus Löss; W. KAINZ BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Lösserden sind aufgrund ihrer kleinen, jedoch nicht zu feinen Korngröße des Gesteins sehr fruchtbar und gehören in Mitteleuropa zum Altsiedelland. Der enthaltene Mineralreichtum ist aufgrund der Korngröße leicht zugänglich. Der Porenreichtum des Lösses, seine gute Durchlüftung und seine guten Eigenschaften als Wasserspeicher erleichtern die Bodenbildung. Auf Löss entstehen tiefgründige, leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden. Diese Böden und ihre Verbreitungsgebiete sind für die Agrarwirtschaft besonders wichtig ([www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org)). Diese Böden haben ein sehr hohes Ertragspotential (5 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

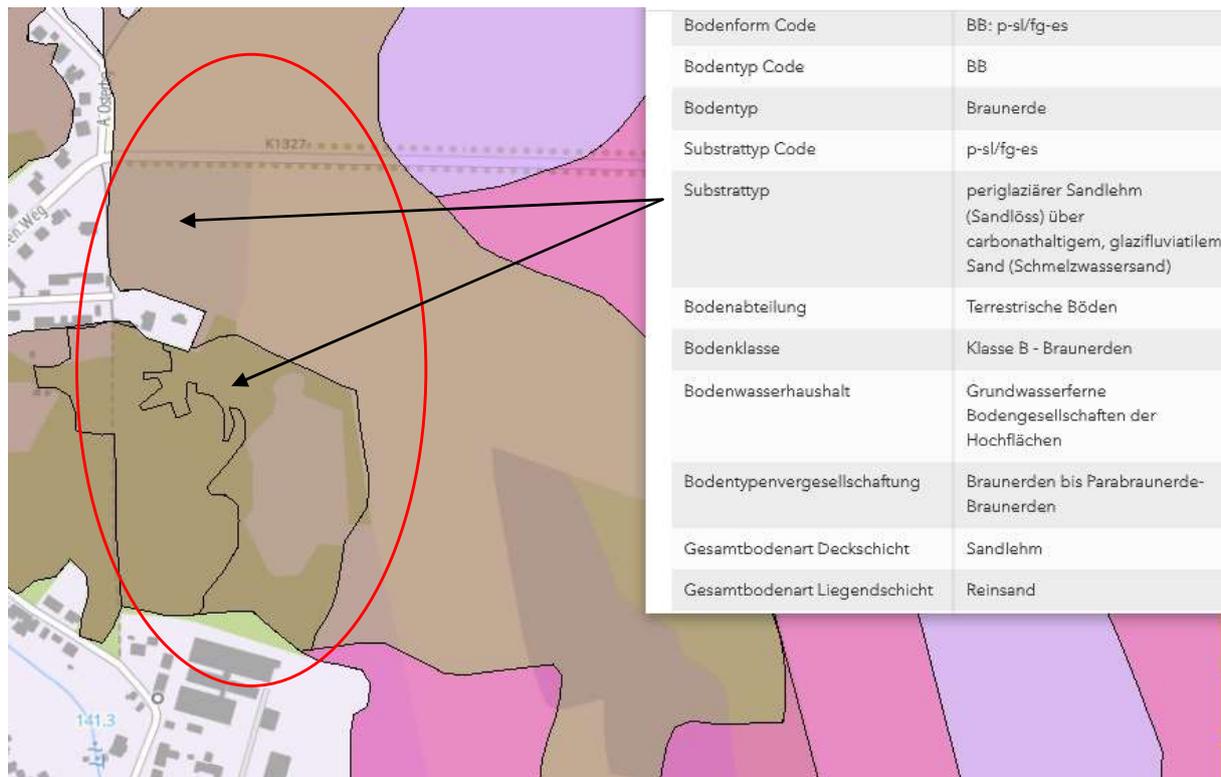


Abb. 14: Boden- und Substrattyp, o. M., genodet, Quelle: [www. https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 10.02.2025, Vorhaben innerhalb roter Markierung

Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden. Die Böden im Gebiet haben eine extrem hohe Durchlässigkeit (6 von 6 Punkten).

Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Gebiet weisen ein sehr hohes Pufferungsvermögen (5 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca<sup>++</sup>, Mg<sup>++</sup>, K<sup>+</sup>, Na<sup>+</sup> u.a.) sowie H<sup>+</sup>-Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine hohe bis sehr hohe Austauschkapazität (4-5 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffhaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein sehr hohes Ertragspotential (5 von 5 Punkten).

Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden im Gebiet weisen ein sehr hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe (5 von 5 Punkten) auf.



Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten. Diese Böden sind u.a. für den Schutz des Grundwassers von außerordentlicher Bedeutung.

Bzgl. des Wasserhaushalts werden die Böden im Gebiet als mäßig trocken bis mäßig frisch eingestuft. Der Boden im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Plangebietes kann jedoch aufgrund seiner vormaligen Nutzung als Mülldeponie nicht mehr mit den umliegenden Böden verglichen werden.

Durch die Vornutzung ist von einer massiven Beeinträchtigung bzw. Störung aller Bodenfunktionen auszugehen.

Gemäß dem Geodatenportal Sachsen-Anhalt-Viewer befinden sich oberflächennahen Rohstoffe im oder in der unmittelbaren Nähe des Planvorhabens. Es handelt sich um Kiessand. Eine Abbaufäche liegt östlich des Plangebietes.

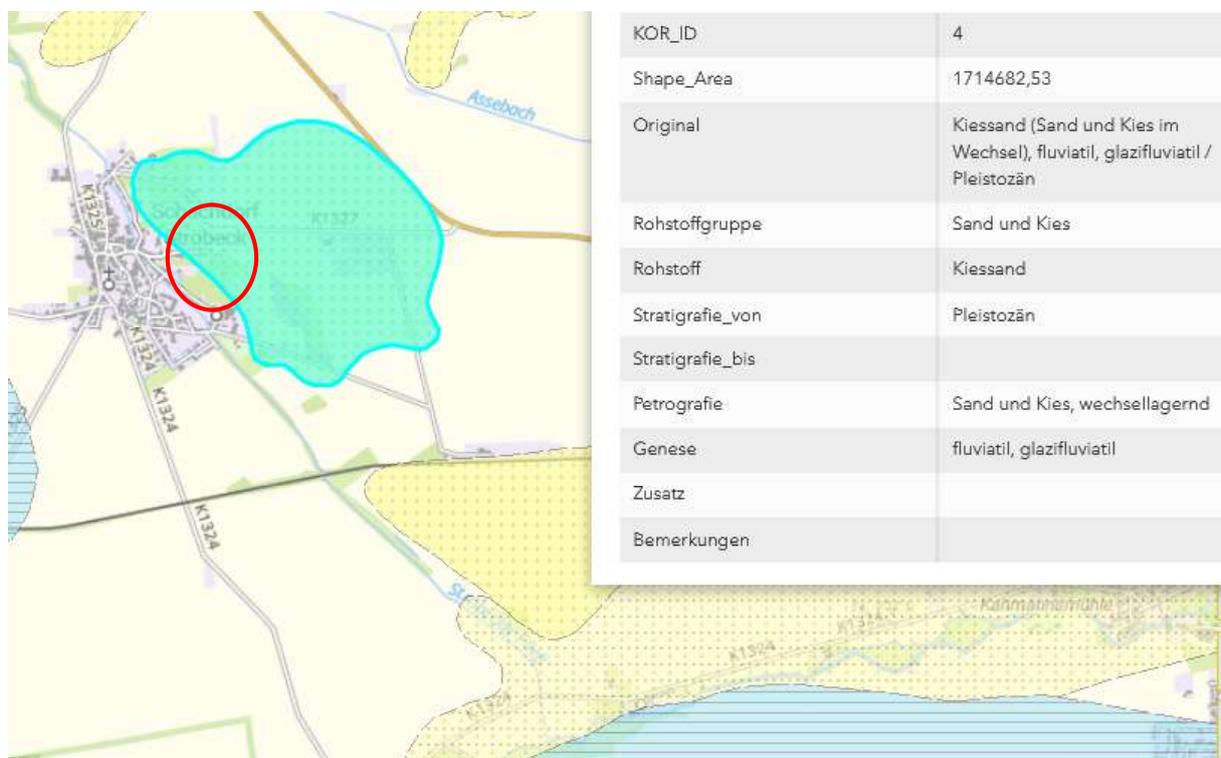


Abb. 15: Oberflächennahe Rohstoffe, o. M., genordet, Quelle: [www. https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 25.02.2025, Vorhaben innerhalb roter Markierung

Das Gebiet liegt in geringem Maße innerhalb GLÖZ – „Guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustands“ 6 – Schwere Böden, d.h. das grundsätzlich jeder Betrieb mit Ackerflächen in der Zeit vom 15.11. bis 15.1. auf mindestens 80 Prozent seiner Äcker eine von verschiedenen Arten der Bodenbedeckung haben muss. Dies betrifft jedoch nur die umliegenden Flächen. Das Plangebiet selbst ist keine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

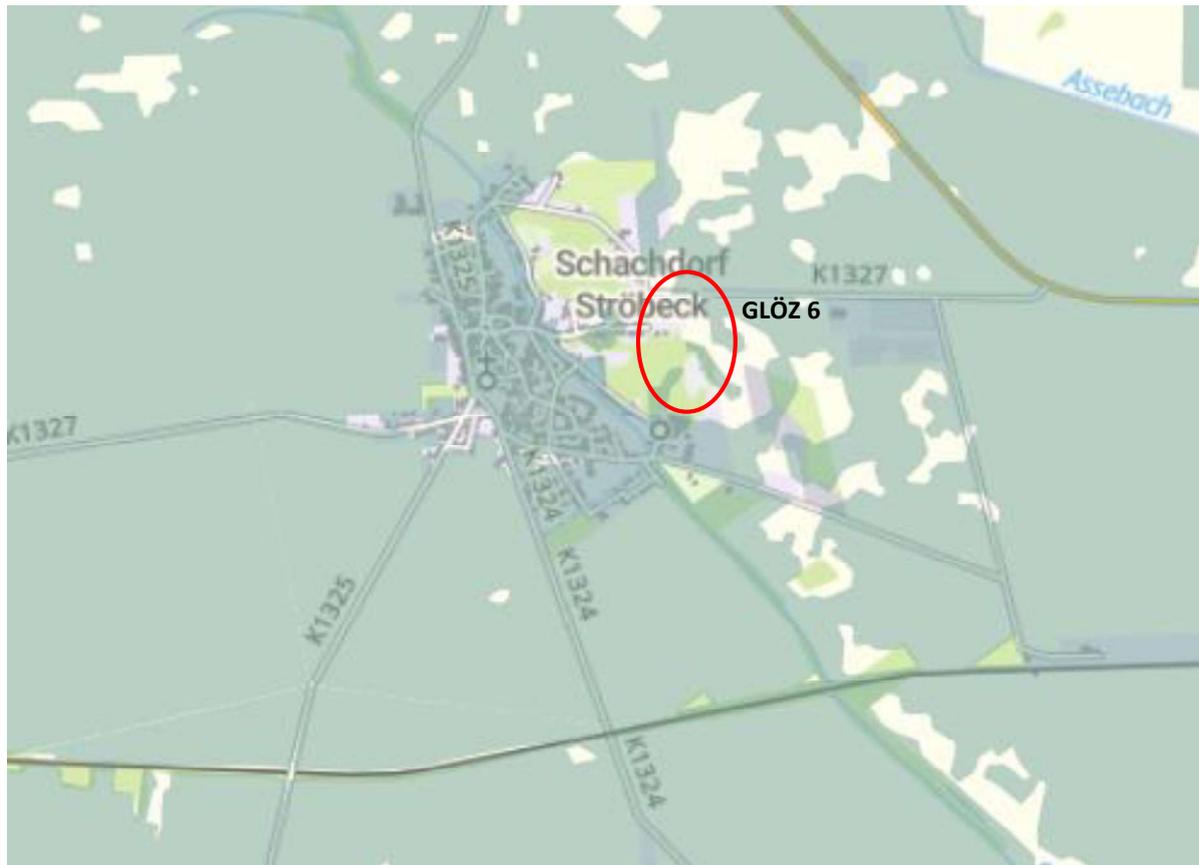


Abb. 16: Gebietskulisse GLÖZ 6 – schwere Böden, o. M., genordet, Quelle:

[https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de),  
Auszug vom 25.02.2025, Vorhaben innerhalb roter Markierung

### **Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)**

Weitgehende Übernahme aus der Begründung:

Die Photovoltaikmodule werden mittels Ballast gegründet. Hierfür sind keinerlei Bodeneingriffe notwendig und eine Beeinträchtigung der Deponieabdeckung deshalb nicht zu erwarten.

Sollten für Trafo, Speicher oder die Kabelverlegung Bodeneingriffe notwendig werden, so können vorbereitende Bodenuntersuchungen erst nach Vorlage der konkreten Anlagenplanung erfolgen, da erst dann Standorte und Ausdehnungen der entsprechenden baulichen Anlagen feststehen.

Daher ist eine Untersuchung des Bodens hierfür sinnvollerweise im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis der konkreten Bauvorlagen durchzuführen.

Zur planungsrechtlichen Absicherung werden entsprechende Festsetzungen zum Bodenschutz getroffen.

Bei den für die Errichtung von weiteren Anlagen der FFPVA (z.B. Trafo, Wechselrichter, Speicher) ggf. notwendigen Gründungen und Erdarbeiten ist daher mit Vorsicht vorzugehen. Gründungen haben deshalb innerhalb der Deponieabdeckung zu erfolgen. Durchstoßungen in den Abfallkörper sind zu vermeiden. Anderenfalls ist die Abdeckung fachgerecht wiederherzustellen.

Bei Eingriffen in die Oberflächenabdeckung (OFA) / Rekultivierungsschicht der ehern. Mülldeponie, insbesondere durch Fundamente und Kabelverlegung, ist im Vorfeld durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Funktion der OFA / Rekultivierungsschicht hinsichtlich des



Schutzes vor eindringendem Niederschlagswasser sowie des Schutzes vor Schaden durch Erosion erhalten bleibt und dass die Vegetationsschicht erhalten bzw. wieder hergestellt werden kann.

Das Aufgraben der Deponieflächen ist auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Sollte im Zuge von Grabungsarbeiten (z.B. Kabelschächte) auf Abfälle gestoßen werden, sind diese entweder wieder einzubauen oder ordnungsgemäß und schadlos einer Entsorgung zuzuführen. Maßnahmen, welche die Stabilität der Deponie beeinträchtigen oder das großflächige Freilegen der darunter befindlichen Abfälle sind unzulässig. Insbesondere Böschungsbereiche sind vor Abrutschen zu sichern.

Je nach Lagerung der anthropogenen Auffüllungen im Bereich der Mülldeponie können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag zu zusätzlichen Setzungen kommen.

Deshalb ist eine Untersuchung des Baugrundes vorzunehmen. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen.

Die Standsicherheit der Deponie/OFA ist nachzuweisen.

Aufgrund von Unklarheiten bezüglich der Dicke und Materialgüte der aufgetragenen Abdeckschichten sind der Baugrund, die bautechnischen Eigenschaften sowie die Bauwerksgründung und die Standsicherheit gutachterlich zu bewerten.

Von verschiedenen Hausmülldeponien ist bekannt, dass nach Ende der Müllablagerungen über mehrere Jahrzehnte mit Setzungen (Volumenreduktion infolge der Gasproduktion) zu rechnen ist. Diese Setzungen sind kaum prognostizierbar und vor allem ungleichmäßig. Sie können jedoch Größenordnungen von mehreren Dezimeter aufweisen. Das sollte berücksichtigt werden.

Die Modultische der Photovoltaikmodule sollten so konstruiert sein, dass Nachjustierungen bei ungleichmäßigen Setzungen möglich sind. Dies wird grundsätzlich in nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt – insbesondere in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Im Sinne der umfassenden Information von Investoren und Behörden wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

Im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterialien sind vorwiegend am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen, wenn ein Wiedereinbau dieser Bodenmaterialien am Entnahmestandort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. bautechnisch möglich ist.

Damit wird dem vorsorgenden Bodenschutz Rechnung getragen. Die Vorsorgepflicht besteht nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung.

Durch die Bauweise wird es voraussichtlich nicht zu einer Erhöhung des Maßes an Bodenversiegelung kommen. Die inneren Erschließungsbereiche wie Stellplätze, Aufstellflächen sowie Zufahrten werden dauerhaft wasser- und gasdurchlässig hergestellt. Dies begünstigt eine Versickerung des Oberflächenwassers und trägt zur Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen bei.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für den Boden als nicht erheblich eingeschätzt.



### 3.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen

#### **Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)**

##### Grundwasser

Die Grenze des nächstgelegenen Wasserschutzgebietes befindet sich ca. 6,7 km südöstlich, Schutzzone 3, Schutzgebiet Halberstadt /Klus – STWSG0093.

Die GW-Neubildungsrate beträgt im Bereich des Bauvorhabens nach GLD (Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt; GW-Neubildung, Stand 2018) 62,1 mm/a.

Die flächenhafte Grundwassergeschüttheit ist sehr gering bis gering. Der Schutzbelang Grundwassergeschüttheit beschreibt das natürliche Vermögen der Landschaft, aufgrund des Aufbaus von Deckschichten (Mächtigkeit der Überdeckung, undurchlässige oder gut filternde bzw. puffernde Deckschichten) sowie Vegetation, Grundwässer vor Eindringen von Schadstoffen zu schützen. Dabei beeinflusst auch der Grundwasserflurabstand die Geschüttheit gegenüber Schadstoffeinträgen. Die flächenhafte Grundwassergeschüttheit im Bereich des Plangebietes ist sehr gering bis gering, d.h. das Grundwasser ist vor dem Eintrag von Schadstoffen nicht bzw. nur (sehr) gering geschützt.

##### Oberflächenwasser

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Plangebietes sowie auf der Fläche selber sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ca. 300 m entfernt südwestlich des Plangebietes verläuft des „Ströbecker Fließ“ jenseits der Talstraße von Südosten nach Nordwesten durch die Ortslage von Ströbeck. Es entspringt südöstlich von Athenstedt und verläuft dann in Richtung Südosten. Das „Ströbecker Fließ“ mündet zwischen Mahndorf und Halberstadt in die „Holtemme“.

Zwischen dem Plangebiet und dem „Ströbecker Fließ“ liegen Waldflächen sowie Teile der Ortslage von Ströbeck. Der „Assebach“ verläuft ca. 1,5 km nordöstlich des Plangebietes jenseits der Bundesstraße 79.

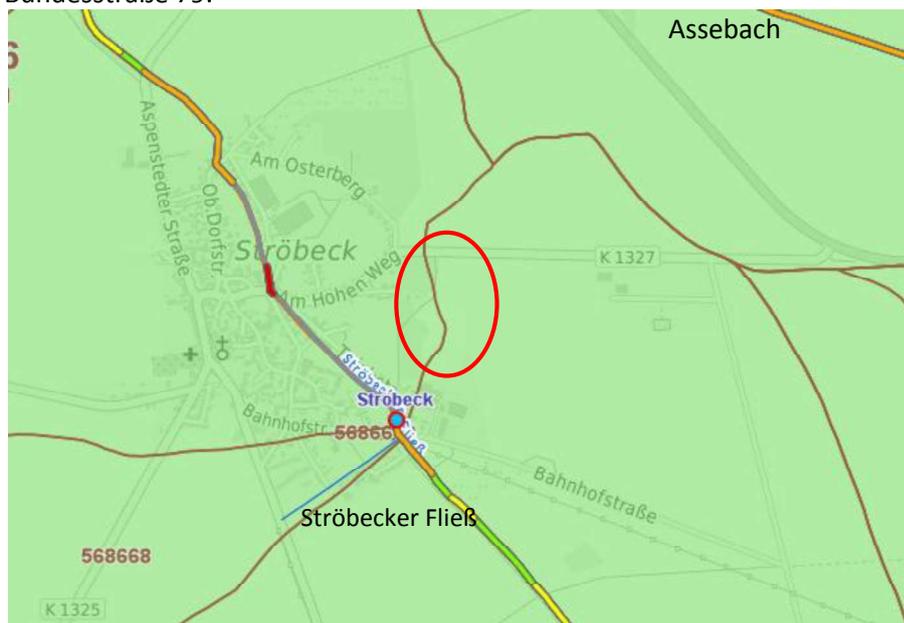


Abb. 17: Oberflächengewässer im Umfeld des Plangebietes, o.M., genordet, Quelle: <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/#>, Auszug vom 25.02.2025, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Das Gewässerumfeld, die Uferstruktur und der Strukturbereich Land sind am „Ströbecker Fließ“ im Bereich der südlichen Ortslage vom Schachdorf Ströbeck sehr stark (orange) verändert. Die Gesamtstruktur des Laufes und das Längsprofil sind vollständig verändert.

Daraus ist zu schließen, dass das „Ströbecker Fließ“ in diesem Bereich keine nennenswerte Naturnähe aufweist.

Das Plangebiet liegt gem. Datenportal Sachsen-Anhalt innerhalb eines Gebietes mit < 550 mm Jahresniederschlag.

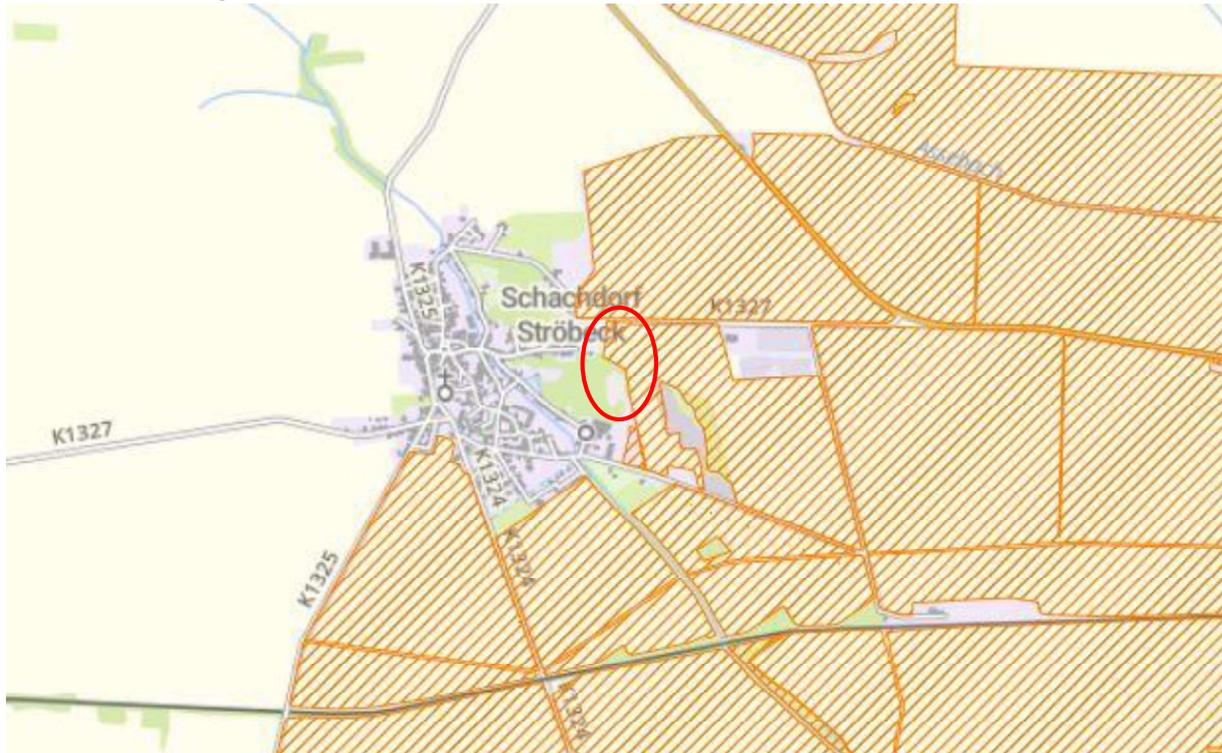


Abb. 18: Gebiete mit Jahresniederschlägen unter 550 mm, o. M., genordet, Quelle:

[https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 26.02.2025, Vorhaben innerhalb roter Markierung

Das Bauvorhaben liegt nicht in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet. Die Fläche befindet sich ebenfalls nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet. Sie liegt auch nicht in einem Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht.

#### **Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)**

Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Bei einer Umsetzung der Planung werden geringfügig Bodenflächen versiegelt (sh. Pkt. Schutzgut Boden), d.h. durch die Aufständigung der Module mit Ballast bleibt das bodenspezifische Versickerungspotential nahezu vollumfänglich / uneingeschränkt erhalten.

Geringfügige Veränderung entstehen daher, dass einerseits die im Regenschatten der Module liegenden Teilflächen keine direkt Benetzung durch Niederschlagswasser mehr erfahren, dafür andererseits jedoch jeder in der Achse der Modultischunterkante liegende Streifen der Bodenoberfläche eine Vervielfachung der Regenbelastung / der Regenspende erhält.



Dem kann durch das Montieren der Module mit Zwischenräumen entgegen gewirkt werden, so dass das Wasser auch zwischen den Modulen abtropfen kann und somit eine größere Bodenfläche benetzt wird. So wird ein Oberflächenabfluss des Wassers unterbunden. Das versickernde Regenwasser dient der Grundwasserneubildung.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Wasser als nicht erheblich eingeschätzt.

### **3.5 Schutzgut Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft/Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

#### ***Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)***

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.

Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km<sup>2</sup> aufweisen. Dies betrifft die im Außenbereich gelegene Plangebietsfläche nicht.

Das im Gebiet bestehende Klima wird vor allem von den Waldflächen sowie den ackerbaulich genutzten Flächen bestimmt.

Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen oder ähnliches bestehen hier nicht.

Das Klima ist warm und gemäßigt. Im Jahresverlauf ist der Juli der wärmste Monat mit einer durchschnittlichen Temperatur von 19,1 °C. Mit 1,0 °C ist die Durchschnittstemperatur im Januar die niedrigste des ganzen Jahres. Die durchschnittlichen Temperaturen schwanken im Jahresverlauf um 18,1 °C zwischen dem wärmsten Monat Juli und dem kältesten Januar.

Am wenigsten Niederschlag gibt es im Monat Februar. Die Niederschlagsmenge im Februar beträgt 44 mm. Der meiste Niederschlag fällt hingegen mit durchschnittlich 81 mm im Juli.

Der Niederschlag variiert um 37 mm zwischen dem trockensten Monat Februar und dem niederschlagsreichsten Monat Juli.

(Quelle: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/halberstadt-896295/>)

Im Geodatenportal Sachsen-Anhalt werden die Flächen im Bereich des Plangebietes als Gebiete mit Niederschlägen unter 550 mm geführt.

#### ***Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)***

Die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der Module eine stärkere Erwärmung auftreten. Jedoch ist das Gebiet in seiner Ausdehnung begrenzt und von Wald direkt und weiterhin im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, so dass es durch eine mögliche Erwärmung nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes kommen wird. Durch die erneut entstehende dauerhafte Begrünung unter den Modulen kann von einem kühlenden Effekt ausgegangen werden, so dass es zu ausgleichenden Wirkungen kommen kann. Die Solarmodule selber absorbieren die Sonnenenergie. Mit der Planung wird der Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben. Dies ist als positiv i.S.d. Klimaschutzes zu sehen.



Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Luft / Klima als nicht erheblich eingeschätzt.

### **3.6 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Pflanzen sind ein Bindeglied zwischen Atmosphäre und Pedosphäre (oberste dünne Schicht der Erdkruste). Sie benötigen Licht, Kohlendioxid und Wasser aus der Atmosphäre sowie Nährstoffe, Sauerstoff und Wasser aus dem Boden. Das Pflanzenwachstum wird durch wesentliche chemische und physikalische Faktoren bestimmt.

Zwischen Pflanzen und den vorhandenen Standortfaktoren bestehen komplexe Beziehungen: Zu den primären Standortfaktoren gehören Licht, Wärme, Wasser, chemische Faktoren (wie Kohlendioxid-, Sauerstoffspannung, pH-Wert, Salzkonzentration, Nährstoffe) und mechanische Faktoren (Verbiss, Tritt, Wind, Feuer, Schneelast, Lawinen u.a.).

Zu den sekundären Standortfaktoren gehören Klima (Strahlung, Lufttemperatur, Niederschlag, Luftfeuchte, Luftdruck, Wind), Relief (Hangneigung, Hangrichtung, Höhe, Reliefform), Boden (Körnung, Gefüge, Wärme, Bodenfeuchte, Bodengashaushalt, mineralische Zusammensetzung, Humusform) und biotische Faktoren (Konkurrenten, Partner, Tiere, menschliches Einwirken).

Die Teilsysteme sind auf den einzelnen Organismus – Pflanze nur indirekt wirksam – daher sekundäre Standortfaktoren; sie steuern und beeinflussen die ökophysiologisch direkt wirksamen primären Standortfaktoren.

So steuern Strahlung und Bewölkung die Lichtverhältnisse am Boden als Energiequelle für die Photosynthese der Pflanzen. Die Luftfeuchtigkeit bestimmt das Wasserpotential der Luft als entscheidende Größe für Transpiration. Der Niederschlag ist Voraussetzung für den Wassergehalt im Boden und damit für Wasserversorgung der Pflanze. Eine hohe Temperatur mit Blitzeinschlägen kann Feuer entfachen und die Vernichtung der Vegetationsdecke zur Folge haben. Pflanzen besitzen Rückkopplungseffekte auf die primären Standortfaktoren.

Im vorliegenden Planverfahren erfolgt eine Überplanung einer brachliegenden Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Es handelt sich um eine ehemalige Hausmülldeponie. Durch die Planung wird die vegetationsbedeckte Fläche in Teilen überbaut, jedoch kann auch unter den Modulen durch die bestehenden Umweltbedingungen eine bodendeckende Vegetation bestehen bzw. sich neu entwickeln. Es wird erneut eine dauerhafte Begrünung mit einem extensiv genutzten Grünland entstehen, welches sich durch Eigenbegrünung aus dem bestehenden Samenpool entwickeln soll. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben erhalten bzw. können sich entwickeln. Wasser kann weiterhin auf der Fläche ungehindert versickern.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

### **3.7 Schutzgut Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgebiet „Landschaft“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit



- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung

### **Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)**

Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.

Gemäß einem Urteil des BVerwG vom 27.09.1990 ist das Landschaftsbild die Abbildung einer Landschaft im Bewusstsein bzw. im Empfinden eines Menschen (sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft). Es resultiert aus der Summe von mehr oder weniger bewusst aufgenommenen und verarbeiteten Wahrnehmungen bei der Durchquerung oder dem Befinden in einer Landschaft. Die im Wesentlichen visuellen, aber auch akustischen und olfaktorischen Eindrücke, die teilweise eher als fragmentarisch zu bewerten sind, verdichten sich im Unterbewusstsein des Menschen zu einem meist sehr komplexen Gesamtbild. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, wenn Veränderungen der Landschaftsoberfläche von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden werden (BVerwG, Urt. V. 27.9.1990-4C44.87, BVerwGE 85, 348, NuR 1991, 124).

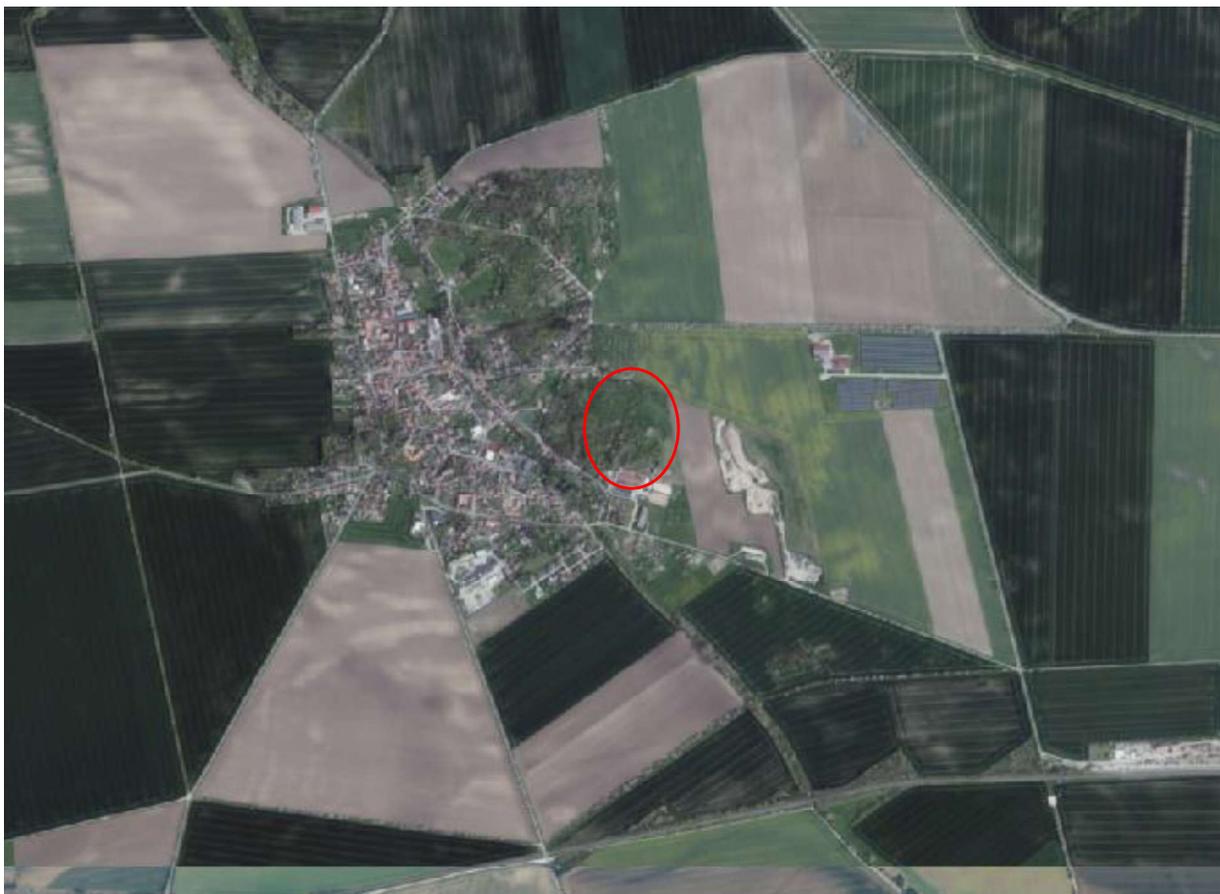


Abb. 19: Orthofoto, o. M., genordet, Quelle: [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 26.02.2025, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Das relativ wenig strukturierte Landschaftsbild in der Umgebung des Vorhabens ist geprägt von der Ortslage des Schachdorfes Ströbeck, von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und kleineren



Waldflächen. Weiterhin prägen wirtschaftliche Nutzungen wie der Kiesabbau und die vorhandene Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Kreisstraße 1327 das Bild.

Der Höhenzug des „Huy“ erstreckt sich in Ost-West-Richtung auf rund 12 km Länge und in Nord-Süd-Richtung über etwa 3 km Breite in einer Entfernung von ca. 3,2 km nördlich des Plangebietes. Die höchste der Erhebungen im „Huy“ ist der Buchenberg. In Richtung Norden und Nordwesten fällt das Gelände zum Großen Bruch hin ab. Nach Osten geht der „Huy“ in die Magdeburger Börde über und nach Süden und Südwesten leitet die Landschaft des Harzvorlandes zum Harz über. Der „Huy“ gehört in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe Nördliches Harzvorland. Zum „Huy“ und seinen Ausläufern gehören einige Erhebungen, Nebenkuppen und Hangsporne.

Ausgewiesene Schutzgebiete befinden sich nördlich des Plangebietes. Zu finden sind das Landschaftsschutzgebiet „Huy“, das Naturschutzgebiet „Herrenberg und Vorberg im Huy“ sowie das FFH-Gebiet „Huy nördlich Halberstadt“ und das deckungsgleiche Europäische Vogelschutzgebiet gleichen Namens. Südlich des Plangebietes erstreckt sich der Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“.

Die künftige Freiflächen-PV-Anlage belegt nur einen Bereich innerhalb des südlichen Teils des Geltungsbereiches. Dieser wurde in der Vergangenheit als Mülldeponie genutzt. Sie befindet sich in Hanglage zwischen ca. 160 und 165 m ü. NHN. Das Gelände steigt nach Norden hin an. Insofern ist der Standort als Hanglage zu sehen.

Der Standort liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ortslage und ist selbst durch die frühere Nutzung als Mülldeponie vorgeprägt. Nördlich angrenzend verläuft die K 1327. Auf der Nordseite der Kreisstraße und westlich der Plangebietsgrenze schließen Ackerflächen an. Im Osten befinden sich zudem in ca. 120 m Entfernung eine Kiesabbaufäche sowie in ca. 500 m Entfernung eine Freiflächen-PVA. Daher ist eine erhebliche Vorbelastung der Landschaft durch andere anthropogene Landschaftselemente bereits gegeben.

Nördlich der Kreisstraße 1327 ist ein Landschaftselement verortet. Es handelt sich dabei um eine Baumreihe CC. Weitere Baumreihen sind östlich des Plangebietes innerhalb der Ackerflächen zu finden.

Die Fläche selbst ist nicht einsehbar und auch durch den Menschen nicht nutzbar.

Geschichtlich betrachtet, unterlag das Landschaftsbild immer schon Veränderungen. Das trifft auch auf diesen Bereich zu, gerade im Hinblick auf die ehemalige Nutzung als Deponiefläche. Insofern unterliegt das Plangebiet einer Vorprägung. Die langjährig entwickelten Wald-/Gehölzbestände allseitig um das Plangebiet bieten jedoch einen guten Schutz vor Einblicken von außen. Vor allem schützen sie die nördlich verlaufende Kreisstraße bzw. den darauf stattfindenden Verkehr.

Aufgrund dieser Umstände hat das Gebiet eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### ***Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)***

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein, die hauptsächlich durch die Aufstellung der Kollektoren erfolgen, jedoch keine ersichtliche Außenwirkung haben werden.

Die Produktion von Strom hat jedoch in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Ereignisse.



#### Visuelle Beeinträchtigungen:

Die Ortslage des Schachdorfes Ströbeck liegt ca. 150 m entfernt vom Plangebiet in westlicher Richtung, jedoch dehnt sich eine Waldfläche dazwischen aus, die deutlich mindernde Wirkungen hat.

Nachstehend werden die relevanten Ortslagen und Straßenverläufe in der Umgebung hinsichtlich einer möglichen Sichtbarkeit der Anlage von dort betrachtet (Übernahme aus der Begründung zum Bebauungsplan):

#### *nördlich*

- Straßenverlauf K 1327: ca. 170 m ü. NHN, ca. 200 m von künftiger PV-Anlage entfernt  
Ortslage Aspenstedt: ca. 175 m ü. NHN, ca. 1,8 km entfernt

von hier ausschließlich Seiten der Module sichtbar,

wirksame Sichtverschattung durch Gehölze im nördlichen und südlichen Teil des Geltungsbereiches, aufgrund Topografie, Entfernung und dazwischen liegenden Gehölze: Anlage von Aspenstedt nicht wahrnehmbar (zwischen Plangebiet und Ortslagen gelegene Erhebungen, z.B. Butterberg von ca. 175 m ü. NHN),

daher: keine wesentlichen Auswirkungen auf Landschaftsbild von dort zu erwarten,

#### *westlich:*

- Rand Ortslage Ströbeck, ca. 150 - 165 m ü. NHN, ca. 150 m von künftiger PV-Anlage entfernt

vollständige Sichtverschattung der PV-Anlage durch dazwischen liegenden dichten Gehölzbestand im Plangebiet,

daher: keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten,

#### *südlich:*

- Ortslage Ströbeck / Werksgelände, auf ca. 150 m ü. NHN, ca. 80 m von künftiger PV-Anlage entfernt

künftige PV-Anlage aufgrund sichtverschattender Wirkung dazwischenliegender Gehölzstrukturen im Plangebiet nicht sichtbar,

gewerbliche Bauten auf dem angrenzenden Werksgelände schirmen die Anlage zusätzlich ab,

daher: keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten,

#### *östlich:*

- K 1327, auf ca. 160 - 170 m ü. NHN, ca. 500 m von künftiger PV-Anlage entfernt  
B 79, auf ca. 160, ca. 1,5 km von künftiger PV-Anlage entfernt

Vorprägung durch zwischen Plangebiet und Straßen vorhandene Freiflächen-PVA an der K 1327.

Aufgrund der Topografie, der Entfernung, dem sichtverschattendem Gehölzbestand am Rande der künftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage und der Vorprägung sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Wegen des Reliefs sowie der Gehölzstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld kann ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen, was die Wirkintensität deutlich erhöhen würde.

Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verhindern, soll auf die Ausführung von blickdichten Einfriedungen verzichtet werden. Entsprechende Festsetzungen werden getroffen.

Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt. Einer Zersiedelung der Landschaft wird vorgebeugt, da hier eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung entwickelt wird, womit die Landschaft an anderer Stelle geschützt wird.



Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Landschaft als wenig erheblich eingeschätzt.

Gemäß dem Gebot der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 wird der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Plangebiet der Vorrang vor den Belangen des Landschaftsbildes gegeben. Der § 2 des 2023 novellierten Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023) hebt die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien deutlich hervor. Es wird ausgeführt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Weiterhin wird ausgeführt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

### **3.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura -2000- Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB)**

#### **Vogelschutzgebiete**

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Im Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird das Schutzziel, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, festgestellt. Die Richtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Im Abs. 2 wird die Geltung für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume festgelegt.

Der Artikel 3 Abs. 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung von zerstörten Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Der Artikel 4 Abs. 1 verweist auf die im Anhang I aufgeführten Arten und ihre besondere Schutzwürdigkeit. Es sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- Vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.



Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Plangebiet liegt ca. 3,3 km südlich des Vogelschutzgebietes „Huy nördlich Halberstadt“, EU SPA0028LSA.

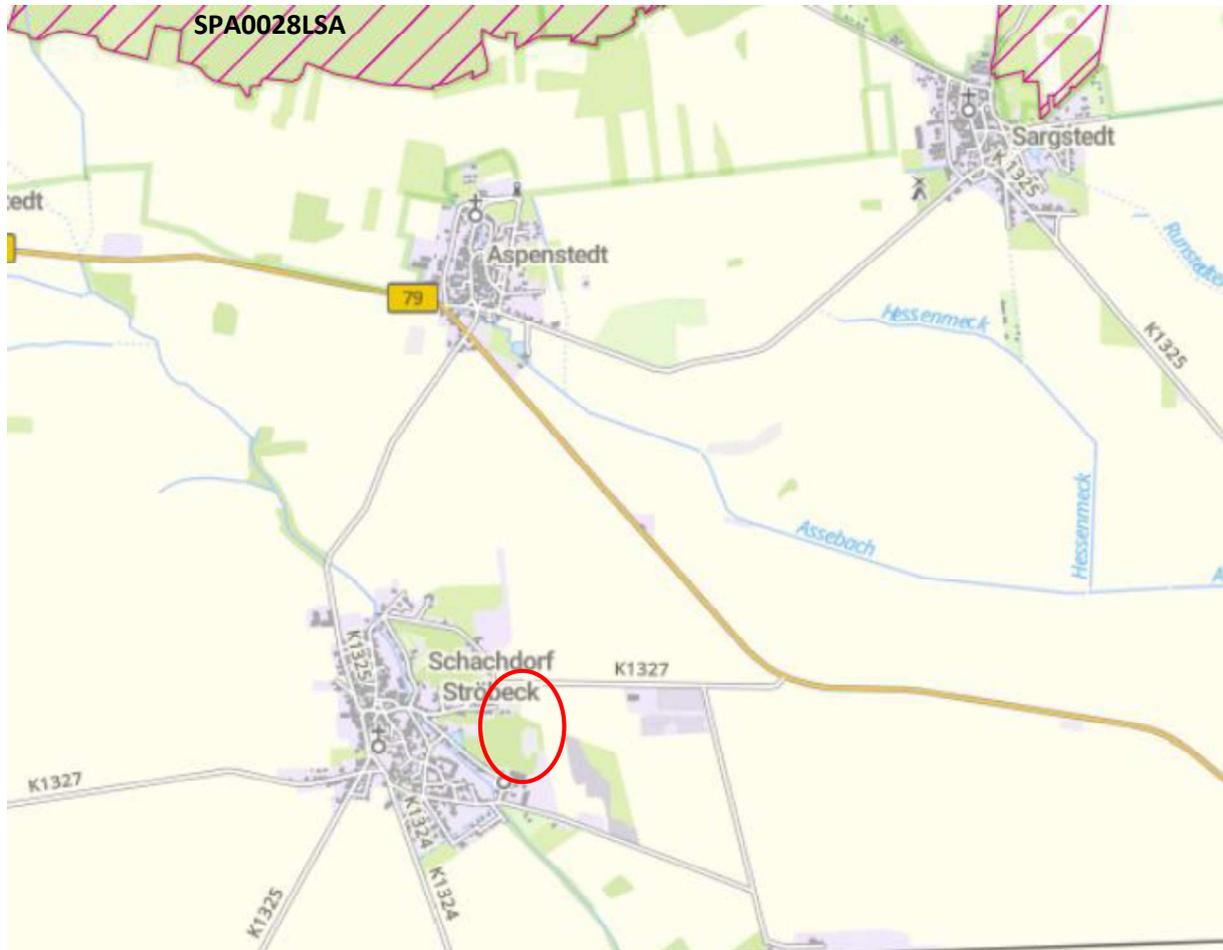


Abb. 20: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes EU SPA0028LSA „Huy nördlich Halberstadt“ zum Plangebiet, o.M. genordet, Kennzeichnung: Lage des Plangebietes innerhalb roter Kreismarkierung, Quelle: [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 26.02.2025

### Bedeutung als Vogelschutzgebiet

(Auszug aus „Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt“, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 10/2013)

„Das EU SPA Huy nördlich Halberstadt bietet mit seinen alten Laubmischwaldgesellschaften einen geeigneten Lebensraum für viele Waldvogelarten, wobei Greifvogel- und Spechtarten besonders hervorzuheben sind. Im wärmebegünstigten und abwechslungsreich strukturierten Umland des Huy finden Charakterarten von Offenlandstrukturen wie Neuntöter und Sperbergrasmücke geeignete Lebensstätten.

Das EU SPA ist eines der fünf wichtigsten Brutgebiete Sachsen-Anhalts für den seltenen Grauspecht, von dem im Rahmen der Erstinventarisierung 5 Reviere nachgewiesen wurden. Die meisten Habitate des Grauspechts befinden sich im wärmebegünstigten Ost-Huy (MAMMEN et al. 2007b). Neben dem Grauspecht bieten die Waldbereiche des Huy auch Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht,



Buntspecht und Kleinspecht einen Lebensraum. Der Schwarzspecht kommt insbesondere in Bereichen mit alten Buchen vor. Als Bewohner von alten Eichenwäldern mit einem hohen Totholzanteil findet der Mittelspecht nur in einigen Teilbereichen des Huy geeignete Habitate. Dort, z. B. in den Eichenmischbeständen im westlichen Huy, werden allerdings beachtliche Dichten von 3 BP / 100 ha erreicht (MAMMEN et al. 2007b). Im Huy brüten weiterhin Rotmilan und Wespenbussard. Während der 1970er und 1980er Jahre wurden die großen isolierten Waldgebiete Huy und Hakel kolonieartig vom Rotmilan besiedelt. Der Maximalbestand im Huy wurde im Jahr 1981 mit 92 Brutpaaren registriert (GÜNTHER & WADEWITZ 1990). Frühere Erfassungen belegen auch Nachweise des Schwarzmilans, der jedoch seit 1999 nicht mehr als Brutvogel im Huy nachgewiesen werden konnte. Die Ursachen hierfür sind unbekannt (MAMMEN et al. 2007b). Der höchste Bestand wurde im Jahr 1992 mit 7 Brutpaaren erreicht (MAMMEN 1993). Im Standarddatenbogen wird der Bestand des Schwarzmilans mit 6-10 Brutpaaren angegeben. Der Wespenbussard konnte 2006 nicht nachgewiesen werden, jedoch liegen aus mehreren Jahren Beobachtungen vor, die einen Brutverdacht rechtfertigen.

Reich strukturierte, xerotherme Offenlandbereiche mit Hecken und Gebüsch finden sich überwiegend im Bereich der Paulskopfwarte im Ost-Huy sowie entlang der südlichen Waldrandbereiche des Gebietes. In diesen Habitaten brüten Neuntöter, Sperbergrasmücke und Wiesenpieper.

An Grenzstrukturen zwischen Wald und Offenland findet die Grauammer geeignete Habitatstrukturen vor (MAMMEN et al. 2007b). Die zahlreichen Streuobstwiesen, vor allem in den Bereichen Paulskopfwarte und Lindenberg, werden in hoher Dichte vom Wendehals besiedelt. Der Grünspecht, der ebenfalls in Streuobstwiesen zu finden ist, besiedelt im Huy außerdem lichte Waldbestände und strukturreiche Offenlandbereiche mit lockerem Baumbestand (MAMMEN et al. 2007b). Erwähnenswert ist auch ein Revier des Karmingimpels, das 2006 an einem Waldrand im Ost-Huy nachgewiesen wurde (MAMMEN et al. 2007b). Der Karmingimpel ist in Sachsen-Anhalt eine sehr seltene Art mit einem geschätzten Landesbestand von maximal 15 Revieren (Fischer & DORNBUSCH 2008, 2010b).

Für Rastvögel hat das Gebiet keine landesweite Bedeutung. Systematische Erhebungen wurden deshalb bisher nicht durchgeführt.“

#### Schutz- und Erhaltungsziele

„Im Hinblick auf die im EU SPA aktuell vorkommenden Vogelarten ergeben sich folgende Schutz- und Erhaltungsziele (vgl. auch MAMMEN et al. 2007b):

- Erhaltung und Entwicklung sowie Stabilisierung der Greifvogelbestände, insbesondere von Wespenbussard und Rotmilan (Anhang I) durch Erhaltung und Wiederherstellung des störungsarmen Offenlandes als geeignetem Nahrungshabitat (auch außerhalb des EU SPA) und von teilweise nicht forstwirtschaftlich genutzten oder zumindest ungestörte Altholzblöcke enthaltenden Waldbereichen.
- Erhaltung und Entwicklung der Vogelbestände strukturreicher Wälder, insbesondere der Bestände von Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht (Anhang I) durch Erhaltung und Wiederherstellung alt- und totholzreicher, störungsarmer Waldbereiche.
- Erhaltung und Entwicklung sowie Förderung der charakteristischen Vogelgemeinschaft der halboffenen Kulturlandschaft, insbesondere der Bestände von Sperbergrasmücke und Neuntöter (Anhang I) sowie von Wendehals und Grauammer (Art. 4.2). Erhaltung von offenen Gebieten, die an gestufte Hecken mit dominierenden Dornstrauchgebüsch, Kleingehölze, höhlenreiche Einzelbäume, Altobstbestände und Waldränder grenzen, sowie



strukturierten, extensiv genutzten Offenlandflächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen.“

(Quelle: „Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt“, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 10/2013)

Es sind aufgrund der Art des geplanten Vorhabens und der Festsetzungen sowie der Entfernung (ca. 3,3 km) und Himmelsrichtung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet absehbar.

### FFH – Gebiete

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrichtlinie bezeichnet.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses besteht aus Gebieten, die einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. So soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

- Als Lebensraumtypen des Anhangs I wurden zum einen für die biogeographischen Regionen typische, zum anderen nicht nur in Europa vom Verschwinden bedrohte Vegetationsformen ausgewählt.
- Als Anhang-II-Arten wurden vor allem solche festgelegt, die durch ihre Ansprüche an den Lebensraum als Schirmart für viele weitere in diesem Lebensraum vorkommende Arten gelten.

Besondere Bedeutung kommt prioritären Lebensraumtypen und Arten zu. Diese sind vom Verschwinden bedroht und für deren Erhaltung hat die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung, weil der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Nördlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 3,3 km liegt das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet FFH0047LSA „Huy nördlich Halberstadt“. Es ist deckungsgleich zum o.g. Europäischen Vogelschutzgebiet EU SPA0028LSA.

„Im Plangebiet dominiert auf einer Fläche von 1831,43 ha und einem Flächenanteil von 91,06 % der Wald als vorherrschender Biotoptyp. Hierbei handelt es sich vorrangig um Laubmischwald, vor allem mit den Hauptbaumarten Buche und Eiche sowie weiteren Laubbaumarten. Auch in den Mischwäldern stellt die Buche die am häufigsten vorkommende Hauptbaumart dar. Nadelwald- und



Laubwaldreinbestände sowie Nadelmischwald, Bruch- und Sumpfwald, unbestimmter Wald und Waldränder nehmen nur sehr kleine Anteile an der Gesamtfläche ein. Offen- und Halboffenland ist mit einer Gesamtfläche von etwa 180 ha und somit einem Flächenanteil von nur 8,94 % vertreten. Die Bereiche befinden sich vor allem im Ost-Huy ("Paulskopfwarte") sowie nördlich von Sargstedt. Darüber hinaus sind kleinflächige Offen- und Halboffenlandbiotope wie Magerrasen, Streuobstwiesen und Grünland, im gesamten Plangebiet verstreut.“ (Managementplan NATURA 2000 Gebiet „Huy nördlich Halberstadt“, ÖKOTOP GbR, Halle (Saale), Oktober 2012)

*Aufgrund der Art des Vorhabens, der Festsetzungen und der Entfernung sind keine Konflikte zu den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH- Gebietes durch das Plangebiet zu erwarten.*

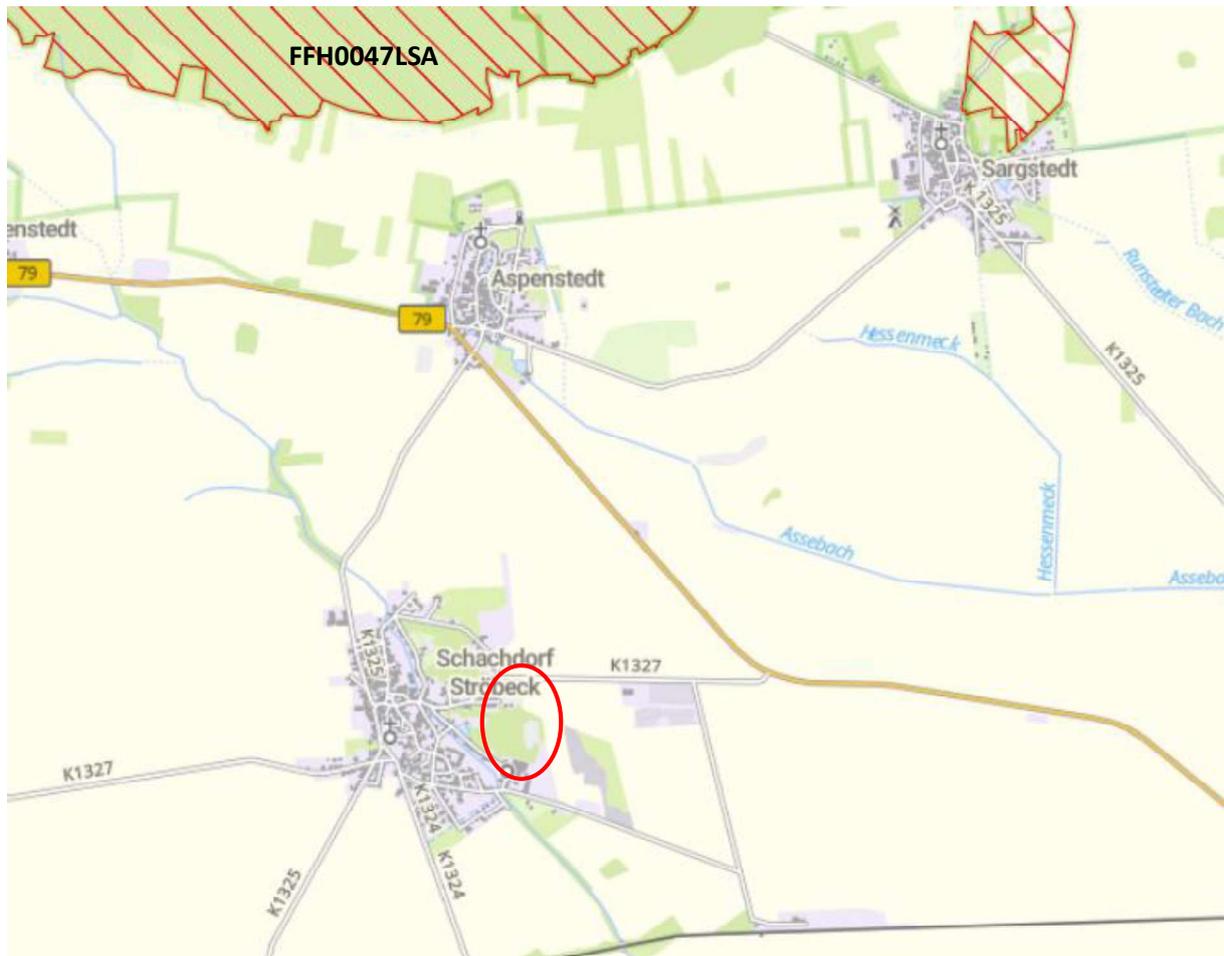


Abb. 21: Lage des FFH-Gebietes FFH0047LSA „Huy nördlich Halberstadt“ zum Plangebiet, o. M. genordet, Kennzeichnung: Lage des Plangebietes innerhalb roter Kreismarkierung, Quelle: [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de), Auszug vom 26.02.2025

### Natura 2000

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen.

Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Natura 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches



Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA).

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet.

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura-2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bestimmt ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. (Quelle [www.natura2000-lsa.de](http://www.natura2000-lsa.de))

Managementpläne sind flächenkonkrete Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige Natura-2000-Gebiet erstellt werden. Als Grundlage der Managementplanung dient die Erfassung und Bewertung der spezifischen Schutzgüter, ihres Erhaltungszustandes sowie bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen im jeweiligen Schutzgebiet. Daraus abgeleitet erfolgt die Entwicklung von fachlich begründeten Maßnahmevorschlägen zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und/oder Lebensraumtypen, die für die Gebiete gemeldet wurden. (Quelle: [lau.sachsen-anhalt.de](http://lau.sachsen-anhalt.de))

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,3 km südlich des EU SPA0028LSA „Huy nördlich Halberstadt“ sowie dem deckungs- und namensgleichen FFH0047LSA.

Für das Natura-2000-Gebiet „Huy nördlich Halberstadt“ gibt es einen Managementplan von 2012. Er wurde vom Büro ÖKOTOP GbR, Halle (Saale) erarbeitet.

*Es kann davon ausgegangen werden, dass vom geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Konflikte auf die Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind.*



### 3.9 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung

#### **Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)**

Das Gebiet ist derzeit Kahl-/Offenlandfläche im Norden und eine brachliegende Grünfläche, welche mit Wald und Gehölzen umgeben ist im südlichen Bereich. Das Plangebiet wird nicht mehr durch den Menschen genutzt, da die Weidehaltung aufgegeben wurde. Aufgrund der Vornutzung als Mülldeponie ist das Plangebiet eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Das Umland wird zurzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weiterhin gibt es im Osten bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Kreisstraße sowie ein Kiesabbaugebiet. Die Ortslage vom Schachdorf Ströbeck liegt ca. 150 m westlich des Plangebietes. Zwischen Plangebiet und Ortslage dehnt sich eine Waldfläche aus. Die Erschließung erfolgt von der nördlich verlaufenden Kreisstraße 1327.

Die Fläche eignet sich aufgrund der ehemaligen Nutzung als Deponie nicht für die Naherholung in Natur und Landschaft.

#### **Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)**

Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Zerschneidung des Wegenetzes ist durch die Planung nicht zu erwarten, da das Gelände des Plangebietes keine Wegeverbindungen enthält. Ausführungen zur Beeinflussung des ebenfalls für die Erholung bedeutsamen Landschaftsbildes erfolgen unter dem Punkt Schutzgut Landschaft.

Lärm:

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Ebenso verursachen die darüber hinaus gehenden Nutzungen keinen erheblichen Lärm. Die Bearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen im Umfeld findet bereits derzeit schon statt.

Blendwirkungen auf Grund von Reflexionen:

In der Regel treten Blendwirkungen nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt.

Aufgrund der Lage der Anlage an einem Hang mit unmittelbar umgebenden allseitigen Gehölzstrukturen sowie der Topografie kann ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen. Auch eine direkte Blickbeziehung wird durch vorhandene Landschaftsbestandteile eingeschränkt. Weitere Ausführungen erfolgten unter dem Punkt Schutzgut Landschaft.

Die Festsetzungen einer offenen, d.h. nicht blickdichten Zaunanlage soll die Sichtbarkeit weiter einschränken.

Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der K 1327 findet nicht statt. Es sind keine weiteren Blendschutzmaßnahmen erforderlich.

Elektrische und magnetische Strahlungen:

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Emissionen aus. Für die angrenzenden Nutzungen entstehen keine Beeinträchtigungen.



Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Mensch als nicht erheblich eingeschätzt.

### **3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB)**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur – und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart

#### ***Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)***

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Kulturgüter darstellen und deren Nutzbarkeit durch eine Veränderung der Nutzung eingeschränkt werden könnte.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es innerhalb des Plangebietes sowie im näheren Umfeld keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.

#### ***Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)***

Gemäß den bisherigen Erkenntnissen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes keine archäologischen Fundplätze.

Aufgrund der erheblichen Bodenveränderungen infolge der Nutzung als Mülldeponie ist grundsätzlich nicht mit dem Auftreten archäologischer Befunde zu rechnen. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren.

Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter als nicht erheblich eingeschätzt.

### **3.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB)**

Belastungen der Luft sind im Plangebiet vor allem durch Schadstoffe vom Kfz-Verkehr der nördlich verlaufenden Kreisstraße 1327 sowie aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen und der Nutzung der Kiesabbaufäche im Osten vorhanden.

Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Freiflächen – Photovoltaikanlagen erhöhen.

Die PV-Freiflächenanlagen sind sog. „Null-Emissions-Anlagen“, da sie keine Emissionen verursachen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Niederschlagswasser wird weiterhin versickern. Abfälle und Abwässer entstehen nicht.



### 3.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB)

Mit der geplanten PV-Freiflächenanlage wird Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie gewonnen. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Die Belange des Umweltschutzes hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien werden durch die Planung gefördert.

### 3.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB)

Die Belange von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen des Abfall- und Immissionsschutzrechts werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt bzw. nicht tangiert.

Das Plangebiet nutzt eine Konversionsfläche aus einer wirtschaftlichen Nutzung. Die Fläche wurde als Mülldeponie betrieben. Der Altlastenverdacht wird unter der lfd. Nummer 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführt.

### 3.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB):

Diese Gebiete werden von der Planung nicht berührt.

### 3.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB)

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab.

Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Boden verbundenen Auswirkungen sind auf ca. 6,2 ha als nicht erheblich und ausgleichbar einzustufen.

Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

| Schutzgut                                 | Umweltauswirkungen   | Erheblichkeit   |
|---|--|-----------------|
| Pflanzen<br>Tiere<br>Biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Vegetation</li> <li>Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen</li> <li>Veränderung von Lebensraumstrukturen</li> <li>Baubedingte Störungen</li> </ul> | wenig erheblich |
| Fläche                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsänderungen</li> <li>Neuinanspruchnahme</li> <li>Dauerhaftigkeit</li> <li>Flächenbedarf</li> </ul>   | nicht erheblich |
| Boden                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung</li> <li>Versiegelung</li> </ul>   | nicht erheblich |
| Wasser                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Verringerte Versickerung</li> </ul>   | nicht erheblich |
| Luft/ Klima                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>Lokale Erwärmung</li> </ul>   | nicht erheblich |
| Wirkungsgefüge                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima</li> </ul>  | nicht erheblich |
| Landschaft                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des Landschaftsbildes</li> </ul>  | wenig erheblich |



|   |   |                 |
|---|---|-----------------|
| Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura-2000-Gebiete | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf EU SPA0028LSA</li> <li>• Auswirkungen auf FFH0047LSA</li> </ul>   | nicht erheblich |
| Mensch  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung der Erholungsfunktion</li> <li>• Nutzung der Fläche</li> <li>• Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung</li> <li>• Schadstoffimmissionen</li> </ul> | nicht erheblich |
| Kultur- und sonstige Sachgüter                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals</li> </ul>  | nicht erheblich |
| Wechselwirkungen                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern</li> </ul>  | nicht erheblich |

Tab. 2: Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

### 3.16 Erfordernisse des Klimaschutzes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b) gg)

Gem. § 1a Bau GB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan und Distickstoffmonoxid (Lachgas), die vor allem durch die Nutzung fossiler Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse. „Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ ([www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org))

Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses Klimaschutzinstrument gelten, vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO<sub>2</sub> und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmegewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmegewinnung gehören zu den dezentralen Nutzungen.

Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO<sub>2</sub> in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsenken. So sind die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung geeignete Maßnahmen, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere



Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ ([www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org))

Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

„Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das novellierte EEG trat am 1. Januar 2023 in Kraft.“ (Quelle: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de))

Es wurden folgende Ziele formuliert:

1. Klimaerwärmung auf 1,5 Grad C begrenzen
2. Bis 2030 mind. 80 Prozent des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien
3. Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern.

Dafür werden folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien
- EEG-Förderung über den Strompreis beendet
- Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie deutlich erhöhen
- Höhere Vergütung für Solaranlagen
- Bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen bei Windenergie.

(Quelle: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de))

In der Präambel zum Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (<https://www.bmwk.de> › Energie › 04\_EEG\_2023) wird folgendes formuliert:

„Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. ... soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.“

„Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden. Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“ (Quelle: <https://www.bmwk.de> › Energie › 04\_EEG\_2023)

Im Jahr 2021 deckte die Photovoltaik mit einer Stromerzeugung von 51 TWh 9,1 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland. Alle erneuerbaren Energien kamen zusammen auf 42 % und sollen bis 2030 laut Koalitionsvertrag 2021 80 % erreichen. Der Bruttostromverbrauch schließt Netz-, Speicher- und Eigenverbrauchsverluste ein. An sonnigen Tagen kann PV-Strom zeitweise über zwei Drittel unseres Strombedarfs decken. Ende 2021 waren in Deutschland PV-Module mit einer



Nennleistung von 59 GW installiert, verteilt auf über 2,2 Mio. Anlagen. (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 12.8.2022).

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Luftherwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden.

Das Plangebiet nutzt eine Konversionsfläche aus einer wirtschaftlichen Nutzung. Die Fläche wurde als Mülldeponie betrieben. Der Altlastenverdacht wird unter der lfd. Nummer 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführt.

Durch die geplanten Nutzungen wird ein nur unwesentlicher Teil der Bodenfläche versiegelt (Trafo). Die unversiegelten freien Bodenflächen sind zu schützen, um die natürlichen Bodenfunktionen i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG zu erhalten. Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin auf der Fläche versickern.

Derzeit befindet sich das kommunale Klimaschutzkonzept der Stadt Halberstadt in Aufstellung und das kommunales Wärmekonzept in Vorbereitung.

Die Planung erzeugt voraussichtlich keine Konflikte, insbesondere da mit der Planung der Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben wird. Dies ist als positiv i.S.d. Klimaschutzes zu sehen

#### **4. Eingriffsbilanzierung**

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG anzuwenden.

Gemäß § 1a (3) BauGB ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG und §§ 6 bis 10 NatSchG LSA in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).

Anhand der erfassten und bewerteten Biotoptypen werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bilanziert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 61.563 m<sup>2</sup>.

Es ist geplant, im südlichen Teil im Bereich der ehemaligen Mülldeponie eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von 13.133 m<sup>2</sup> (Sondergebiet – SO – Photovoltaik) zu errichten.

Die Biotoptypenbestimmung beruht auf einer Begehung am 13.02.2024 sowie unter zu Hilfenahme der Luftbilder von Google aus den Jahren 2023, 2018, 2015, 2009 und 2000.



#### 4.1 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff

Folgend wird der Zustand des Plangebietes hinsichtlich der vorkommenden Biotoptypen verbal-argumentativer beschrieben.

Der Geltungsbereich gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich. Der nördliche Teilbereich, an der Straße „Am hohen Weg“, weist noch vereinzelte Gehölze auf. Größtenteils stellt er sich jedoch als Kahlschlag der vormals vorhandenen Waldfläche dar.

Der südliche Bereich ist zum Teil von einem dichten Baumbestand geprägt, der sich überwiegend im Westen und Süden ausbreitet. Er ist als Wald anzusehen. Im Nordosten, auf der ehemaligen Deponiefläche ist ein Offenlandbereich vorzufinden. Die Fläche wurde als Koppelfläche für Pferde freigehalten. Die Weidenutzung besteht seit kurzem nicht mehr. Die Koppelfläche wird auch im Norden und Osten von Gehölzen eingerahmt. Auf der Fläche selber finden sich 4 Laubbäume.

*Übernahme aus der Begründung zum Bebauungsplan:*

*Die das Sondergebiet Photovoltaik umgebenden Flächen werden der bestehenden und künftig angestrebten Nutzung entsprechend als Flächen für den Wald festgesetzt. Dies entspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt und somit dem Entwicklungsgebot. Damit werden die bestehenden und künftig entstehenden Waldflächen im Plangebiet gesichert.*

Da hier aber auch von künftigen Waldflächen ausgegangen wird, d.h. Flächen, die derzeit noch kein Wald sind und auch nicht durch textliche Festsetzungen im B-Plan dahingehend entwickelt werden sollen, können diese Flächen nicht im erwarteten Zustand als „Waldflächen“ aufgeführt werden, da dies eine Wertsteigerung darstellt, die aber durch den B-Plan nicht erfüllt wird.

Daraus folgend werden in der Bilanzierung nur die Flächen berücksichtigt, auf der tatsächlich ein Eingriff stattfinden. Das betrifft die Verkehrsfläche mit 1.129 m<sup>2</sup> und das Sondergebiet Photovoltaik mit einer Größe von 13.133 m<sup>2</sup>. In der Summe handelt es sich um 14.262 m<sup>2</sup>. Die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches bleiben unberücksichtigt.

Die Verkehrsfläche als private Erschließung geht im Norden von der Straße „Am hohen Weg“ ab und verläuft auf dem Flurstück 272 in südliche Richtung um dann im Bereich des Flurstückes 273 leicht nach Südosten zu verschwenken. Die Verkehrsfläche verläuft über das Flurstück 273 auf das Flurstück 282 und erreicht das Sondergebiet Photovoltaik im nördlichen Bereich.

- Die Verkehrsfläche überquert das Flurstück 272, welches als **Kahlschlag** eingeordnet werden kann. Die Flächengröße beläuft sich auf **822 m<sup>2</sup>**. Mit dem Code **WUC** und einem Biotopwert von **5** Punkten wird er in die Tabelle aufgenommen.
- Die südliche Fläche außerhalb der Weidefläche ist als Wald anzusehen. Die Fläche, welche von der Verkehrserschließung in Anspruch genommen wird, beläuft sich auf **307 m<sup>2</sup>**. Sie wird als **Mischbestand Laubholz aus überwiegend heimischen Arten**, Code **XQX** und einer Biotopwertzahl von **17** Punkten in die Tabelle aufgenommen.
- Auf der Fläche des Sondergebietes Photovoltaik stehen 4 Einzelbäume (Laubbäume), die in ihrer Gesamtheit mit einer Grundfläche von 75 m<sup>2</sup>, dem Code **HEX** und dem Biotoptyp **Sonstiger Einzelbaum** sowie dem Biotopwert von 12 Punkten in die Tabelle aufgenommen werden. Die Grundfläche berechnet sich aus dem Stammumfang in Meter in Höhe von 1 m über dem Boden multipliziert mit dem Faktor 20.  
Die Stammumfänge betragen: 1,20 m + 0,50 m + 0,75 m + 1,30 m = 3,75 m x 20 = 75 m<sup>2</sup>



- Die verbleibenden Flächen sind, bedingt durch die Weidenutzung über mehrere Jahre mit Pferden, mit einem **ruderalen Aufwuchs aus Gräsern und Stauden** bewachsen, weisen jedoch durch die Beweidung starke bis mittlere Narbenschäden auf.  
Die Fläche beläuft sich auf **13.058 m<sup>2</sup>** (13.133 m<sup>2</sup> abzgl. 75 m<sup>2</sup> Grundfläche Einzelbäume). Sie wird mit dem Code **URA** und dem **Biototyp Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten** in die Tabelle aufgenommen. Aufgrund der Schäden an der Narbe werden vom Biotopwert (14 Punkte) 4 Punkte zum Abzug gebracht. Die Fläche wird mit **10** Biotoppunkten aufgenommen.

| Code | Biototyp   | Flächengröße<br>in m <sup>2</sup> | Biotopwert/m <sup>2</sup> | Biotopwert<br>gesamt |
|------|--|-----------------------------------|---------------------------|----------------------|
| WUC  | Kahlschlag (nördliche Teilfläche)  | 822                               | 5                         | 4.110                |
| XQX  | Mischbestand Laubholz aus<br>überwiegend heimischen Arten                                  | 307                               | 17                        | 5.219                |
| HEX  | Sonstiger Einzelbaum   | 75                                | 12                        | 900                  |
| URA  | Ruderalflur, gebildet von<br>ausdauernden Arten mit starken bis<br>mittleren Narbenschäden | 13.058                            | 10                        | 130.580              |
|      |  | <b>14.262</b>                     | -                         | <b>140.809</b>       |

Tab. 3: Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff

Der Biotopwert der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 140.809 Wertpunkte.

#### 4.2 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

Der Eingriff betrifft die als zukünftige Verkehrserschließung ausgewiesene Fläche sowie den Bereich des Sondergebietes Photovoltaik. Da in die weiteren Flächen nicht eingegriffen wird, werden sie im Weiteren nicht betrachtet.

Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. Begründung zum Bebauungsplan - der Art und Maß der baulichen Nutzung):

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8 für das Sondergebiet Photovoltaik festgelegt, d.h. 80 % der Fläche sind überbaubar.

Fläche des Sondergebietes: 13.133 m<sup>2</sup>

Davon überbaubare Fläche: 10.506 m<sup>2</sup>

Davon nicht überbaubare Fläche: 2.627 m<sup>2</sup>

Verkehrsfläche: 1.129 m<sup>2</sup>

Die vorhandenen Einzelbäume im Bereich der Sondergebietsfläche werden entfernt.

Die Fläche des Sondergebietes Photovoltaik beträgt 13.133 m<sup>2</sup>.

Die Fläche unter und zwischen den Modulen ist als Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten aus dem Bestand entwickelt und ist dauerhaft zu erhalten.

Der Vorhabenträger sieht die Verwendung von bifacialen Glas – Glas – Modulen vor. Diese Module bestehen aus zwei Glasschichten, die sowohl die Vorder- als auch die Rückseite des Solarmoduls abdecken. Bei diesen Modulen kommen Solarzellen zum Einsatz, die sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite photoelektrisch aktiv sind. Das von der Rückseite kommende Licht wird jedoch weniger effektiv aufgefangen. Durch die transparente Rückseitenfolie gelangt Sonnenlicht durch die Module und erreicht die Geländeoberfläche unterhalb der Module. Die Verschattung ist daher deutlich geringer als bei monofacialen Solarmodulen.



An den Rändern der Module befinden sich „Abtropfkanten“, an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. Ein Abtropfen von Niederschlagswasser ist auch zwischen den einzelnen Modulen möglich, da diese mit einem Abstand zueinander montiert sind. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern.

Die mit Ruderalflur bestandenen Flächen unter den Modulen unterliegen dennoch aufgrund der verminderten Sonneneinstrahlung und der nicht flächendeckenden Wasserbenetzung einer geringfügigen Beeinträchtigung, welche zu einer etwas geringen ökologischen Wertigkeit der Fläche führt. Die durch die Wiedetiere stark beanspruchte Ruderalfläche wird sich durch den Wegfall der Weidenutzung erholen. Die Narbenschäden werden sich erholen und die Fläche wird sich wieder begrünen. Die Flächen zwischen den Modulen werden sich dauerhaft zu einer geschlossenen Ruderalflur entwickelt und übernehmen allumfassend die Funktionen für den Naturhaushalt.

#### Grünordnerische Festsetzung

Die unversiegelten Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sollen dauerhaft als artenreiches Extensivgrünland entwickelt werden, u.a. um im Sinne des Artenschutzes Lebensräume für Kleintiere (Insekten, Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger) zu erhalten und zu entwickeln.

Das Extensivgrünland soll durch Aufwachsen aus dem im Boden vorhandenen Samenvorrat entstehen (Eigenbegrünung). Eine Ansaat soll nicht zulässig sein. Mit der Eigenbegrünung wird sichergestellt, dass lokale Pflanzengesellschaften erhalten und entwickelt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist entsprechend unzulässig.

#### Pflege / Mahd

Die Bodenoberfläche muss zur Erreichung dieses Ziels in unregelmäßigen Abständen durch manuelle Mahd gepflegt werden.

Nach Etablierung / Aufwuchs des Extensivgrünlandes sind maximal 2 Pflegeschnitte pro Jahr durchzuführen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Die Mahd hat abschnittsweise maximal hälftig zu erfolgen und nicht flächendeckend und ist mit manuellen oder motormanuellen Mähwerkzeugen (z.B. Freischneider, Balkenmäher) vorzunehmen. Die Mahd mit rotierenden, landwirtschaftlichen Mähwerkzeugen (Kreiselmäher o.ä.) ist zum Schutz vorkommender Kleintiere unzulässig.

Die Mahd hat Mitte Juli und im Zeitraum Oktober bis Februar stattzufinden. Zwischen beiden Pflegeschnitten muss ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten liegen.

Sollte sich im Extensivgrünland die Kratzdistel ausbreiten, können deren nestartige Bestände selektiv ausgemäht werden um ein Übergreifen auf benachbarte Ackerflächen zu vermeiden. Das flächige Abmähen des Maßnahmenbereiches ist jedoch hierfür nicht zulässig. Alternativ zur Pflege durch Mahd ist die Beweidung möglich.

Es werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

- Es ist geplant, die Verkehrsfläche mit einer Größe von **1.129 m<sup>2</sup>** als Schotterweg auszuführen. Die Fläche wird als **Befestigter Weg**, Code **VWB** und einem Planwert von **3** Punkten aufgeführt.
- Der umlaufende Weg wird ebenfalls als **Befestigter Weg**, Code **VWB**, Planwert **3** Punkte und mit einer Fläche von **2.100 m<sup>2</sup>** aufgeführt.
- Für die technische Infrastruktur werden Flächen überbaut (Trafo, Speicher etc.). Die Fläche wird als **Überbaute Fläche** mit dem Code **B** und einem Planwert von **0** Punkten übernommen. Die Flächengröße beträgt **106 m<sup>2</sup>**.



- Die Flächen unter den Modulen/Solarpanelen werden mit dem Biotoptyp **Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten**, Code **URA** und mit einem um 2 Punkte gemindertem Planwert von **11** Punkten berechnet. Die Fläche beträgt eine Größe von **8.300 m<sup>2</sup>**.
- Die Flächen zwischen den Modulreihen werden ebenfalls mit dem Biotoptyp **Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten**, Code **URA** und mit einem Planwert von **13** Punkten berechnet. Die Fläche beträgt eine Größe von **2.627 m<sup>2</sup>**.

| Code                      | Biotoptyp   | Flächengröße<br>in m <sup>2</sup> | Planwert/m <sup>2</sup> | Planwert<br>gesamt |
|---------------------------|---|-----------------------------------|-------------------------|--------------------|
| Verkehrsfläche            |   |                                   |                         |                    |
| VWB                       | Befestigter Weg<br>(Zufahrt)                                  | 1.129                             | 3                       | 3.387              |
|                           | <i>Zwischensumme Verkehrsfläche</i>                           | <i>1.129</i>                      |                         | <i>3.387</i>       |
| Sondergebiet Photovoltaik |   |                                   |                         |                    |
| VWB                       | Befestigter Weg<br>(Umfahrung)                                | 2.100                             | 3                       | 6.300              |
| B                         | Überbaute Fläche für technische<br>Einrichtungen (Trafo etc.) | 106                               | 0                       | 0                  |
| URA                       | Ruderalflur, gebildet von<br>ausdauernden Arten               | 8.300                             | 11*                     | 91.300             |
|                           | Zwischensumme überbaubare<br>Fläche, GRZ 0,8                  | 10.506                            |                         | 97.600             |
| URA                       | Ruderalflur, gebildet von<br>ausdauernden Arten               | 2.627                             | 13                      | 34.151             |
|                           | Zwischensumme nicht überbaubare<br>Fläche                     | 2.627                             |                         | 34.151             |
|                           | <i>Zwischensumme Sondergebiet<br/>Photovoltaik</i>            | <i>13.133</i>                     |                         | <i>131.751</i>     |
|                           |   | <b>14.262</b>                     | -                       | <b>135.138</b>     |

Tab. 4: Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

\*Planwert um 2 Punkte gemindert wegen Standortverhältnissen

Der Planwert der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 135.138 Wertpunkte.

### Kompensationsbedarf

Die Differenz aus dem Flächenwert des Ausgangszustands und dem Flächenwert des zu erwartenden Zustands nach dem Eingriff:

$$K = 140.809 - 135.138 = 5.671 \text{ Punkte}$$

**Es besteht ein Kompensationsbedarf von 5.671 Punkten.**

Der Eingriff ist nicht innerhalb des Geltungsbereiches auszugleichen. Es sind externe Kompensationsmaßnahmen und –flächen festzulegen.

### 4.3 Externe Kompensationsmaßnahme

Der Eingriff ist nicht vollständig im Plangebiet auszugleichen. Da ein in Art und Umfang erforderlicher Ausgleich auf dem Eingriffsgrundstück bzw. äquivalenter Ersatz nicht möglich ist, soll dieser Umfang als ermittelte Verpflichtung bei vollständiger und abschließender Umsetzung des max. möglichen Eingriffs durch den Erwerb von 5.671 Ökopunkten aus einer Ökokontomaßnahme abgegolten werden.



Dafür ist mit einem anerkannten Flächenmanager nach § 7 NatSchG LSA ein Vertrag über den Kauf von Ökopunkten im Rahmen von Ökokontomaßnahmen abzuschließen. Der Flächenmanager übernimmt dann die Kompensationsverpflichtungen für dieses Vorhaben. Alle erforderlichen Regelungen werden innerhalb eines Vertrages über die Übertragung von Ökopunkten zwischen dem Vorhabenträger und dem Flächenmanager festgeschrieben. Die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt ist ein solcher Flächenmanager.

In der vorliegenden Planung soll auf Maßnahmen eines Ökokontos der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt zurückgegriffen werden, die sich in der Gemarkung Harsleben befinden.

Extensivacker Harslebener Berge / Kompensationsfläche 03 : Entwicklung eines Extensivackers mit seltener / gefährdeter Segetalvegetation im FFH-Gebiet „Harslebener Berge und Steinholz nordwestlich von Quedlinburg“, (Landkreis Harz)

Im Rahmen der Maßnahme erfolgt die Aufwertung einer Acker-Teilfläche durch extensive Bewirtschaftung und Entwicklung eines Extensivackers zur Förderung arten- und individuenreicher Ackerwildkrautgesellschaften. Die Maßnahme ist Teil der Aufwertungsmaßnahme „Produktionsintegrierte Kompensation (PiK) in den Harslebener Bergen“ – AZ: 67.05-95426-2024-502, (Stand: 11/2024) der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt, An der Alten Tonkuhle 1, Wanzleben.

Die Maßnahmenfläche belegt ein Ackerteilstück in den Harslebener Bergen östlich der Kreisstraße K 1322 in der Gemarkung Harsleben, Flur 11 auf einem Teil des Flurstücks 87/1.

Eine ausführlichere Beschreibung der Kompensationsmaßnahme findet sich im Anhang der Begründung.

Entwicklungsziele der Aufwertungsmaßnahme sind:

- Aufwertung der Fläche durch extensive Bewirtschaftung und Entwicklung eines Extensivackers zur Förderung gefährdeter Ackerwildkräuter,
- Förderung von Ackerwildkrautarten der Haftdolden-Gesellschaften RL 1 ST) mit Übergängen zu den azidophilen Ackergesellschaften der Sandäcker sowie Entwicklung stabiler Populationen der Zielarten,
- insbesondere Förderung von Arten wie  
Sommer-Adonisröschen (*Adonis oestivolis*, RL 3 ST),  
Rundblättriges Hasenohr [*Bupleurum rotundifolium*, RL 2 ST),  
Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*, RL 2 ST),  
Korn-Rade (*Agrostemma githago*, RL 1 ST),  
Roggen-Trespe (*Bromus secalinus*, RL 3 ST),  
Acker-Rittersporn (*Consolida regalis*, RL V ST),  
Kornblume (*Cyanus segetum*, RL V ST),  
Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*, RL V ST) und  
Ochsenzunge (*Anchusa arvensis*).
- gegebenenfalls Stärkung der Populationen von Restvorkommen oder früherer Vorkommen gefährdeter Arten durch gezielte Aussaat mit regionalem Wildpflanzensaatgut.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bewirtschaftung der Extensiväcker erfolgt mit folgenden Vorgaben:

- Doppelter Reihenabstand mit halber Ansaatstärke bzw. Reduktion der Aussaatmenge von Getreide um 60 %,
- Verzicht auf Halmstabilisatoren, Herbizide und Pflanzenschutzmittel (PSM),
- Ausschließlich organische Erhaltungsdüngung.



Zielbiotop:

- Biototyp AE - extensiv genutzter Acker

Vertragliche Vereinbarungen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im November 2024 zwischen Investor und Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt getroffen. Die Nachweise hierzu (z.B. unterzeichnete Vertragsunterlagen) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

**5. Entwicklungsprognosen** gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2

**5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)** gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 a)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Plangebiet weiterhin als Brachfläche ohne Nutzung bestehen bleiben. Die oben beschriebenen prognostizierten Wirkungen würden ausbleiben. Es wird kein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

**5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung** gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solarpark „Alte Deponie“, Stadt Halberstadt wird die Entwicklung des Gebietes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Die Entwicklung des Gebietes ist verbunden mit den beschriebenen Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser sowie Landschaftsbild.

Die Brachfläche soll sich unter den Solarmodulen durch Eigenbegrünung aus dem vorhandenen Samenpool entwickeln. Es wird hier nur punktuell in den Boden eingegriffen. Die Gründung erfolgt mit Ballast, so dass nicht in Deponieabdeckung eingegriffen wird. Es wird durch die Umgestaltung der Lebensraum für Flora und Fauna in veränderter Form mit kleinteiligen Lebensräumen bestehen bleiben. Die extensive Grünlandnutzung wird weiterhin einen signifikant positiven und dauerhaften Effekt auf die biologische Vielfalt haben. Durch die Einzäunung entsteht eine Barrierewirkung für größere Tiere.

Die auf der Fläche bereits existierende Regenwasserversickerung wird erhalten bleiben.

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. In der Regel treten Blendwirkungen nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Aufgrund der Lage der Anlage an einem leichten Hang mit unmittelbar allseitig umgebenden Gehölzstrukturen sowie der Topografie kann ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs auf der K 1327 kann aufgrund der Entfernung, der Topografie und des vorhandenen Gehölzbestandes im Bereich zwischen der Straße und der PV-Anlage ausgeschlossen werden.

Die Berechnung der Eingriffsfolgen erfolgt hier über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).

Innerhalb des Plangebietes ist eine Altlastenverdachtsfläche aus der ehemaligen Nutzung als Mülldeponie vorhanden. Der Altlastenverdacht wird unter der lfd. Nr. 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für



Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführt. Das Plangebiet liegt also auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Ziel der Förderung regenerativer Energien und dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen.

Es sind weitere externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf den in Natur und Landschaft erfolgten Eingriff notwendig. Der Flächenwert nach dem Eingriff ist geringer als der Ausgangswert der Fläche.

Positiv wirkt die Erzeugung von Strom aus Solarenergie als Beitrag zum Klimaschutz.

## **6. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 c)**

### **6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen**

Jedes neue Vorhaben verändert die Umwelt. In Vorsorge für unsere Umwelt muss daher die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt abgeschätzt und bei der Realisierung versucht werden, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu mindern.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Eingriffe sind, wenn möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten Bäume außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehend, Hecken, Gebüsche, lebende Zäune und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- oder Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Folgende allgemeine Maßnahmen tragen zur Minimierung bei:

- die Versiegelung ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren,
- die Art der Befestigungen ist den Erfordernissen der Nutzung anzupassen,
- weitestgehende Reduzierung von Erdmassenbewegungen während der Bauphase,
- Auflagen zur Beschränkung von Auswirkungen des Baubetriebes (z.B. Begrenzung des Baufeldes)
- Einsatz von lärmindernden Baumaschinen und -fahrzeugen, Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen, Staubbindung auf Straßen und Flächen,
- Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser im Plangebiet,
- die vorhandenen Altbäume sind so weit wie möglich zu erhalten,
- Schutz zu erhaltender Gehölze während der Bauarbeiten; Aufnahme der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen unter der Beachtung der R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) als Vertragsbestandteil für das bauausführende Unternehmen festlegen,
- sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen,
- weitgehende Minimierung der Abwassermenge,
- Verzicht auf für bestimmte Tiergruppen risikoreiche Anlagen und Bauteile (z.B. Lichtquellen mit Lockwirkung),
- Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Naturraums und des Standortes.

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades wird die Errichtung der Solarmodule mit Ballast bevorzugt, um nicht in die Deponieabdeckung einzugreifen.



Die Einfriedung des Solarparks ist so vorzunehmen, dass ein Bodenabstand von 20 cm beibehalten wird, um das Unterqueren kleinerer Tiere zu ermöglichen. Der Zaunabschluss ist glatt auszubilden, um Verletzungen zu vermeiden. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Dies dient dem Schutz von Vögeln und Fledermäusen, da sich diese an Stacheldraht immer wieder verletzen oder getötet werden.

Die aufgelisteten Maßnahmen wirken mindernd auf die, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbundenen Veränderungen.

## 6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln.

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).

Der Eingriff ist im Plangebiet nicht ausgeglichen. In der vorliegenden Planung soll daher auf Maßnahmen eines Ökokontos der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt zurückgegriffen werden, die sich in der Gemarkung Harsleben befinden. Es handelt sich um die Maßnahme: Extensivacker Harslebener Berge / Kompensationsfläche 03: Entwicklung eines Extensivackers mit seltener / gefährdeter Segetalvegetation im FFH-Gebiet „Harslebener Berge und Steinholz nordwestlich von Quedlinburg“, (Landkreis Harz). Vertragliche Vereinbarungen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im November 2024 zwischen Investor und Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt getroffen. Die Nachweise hierzu (z.B. unterzeichnete Vertragsunterlagen) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

## 7. Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans gemäß Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 d)

Im rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wird unter dem Grundsatz 84 festgelegt: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Konversionsfläche aus gewerblicher Nutzung. Innerhalb des Plangebietes ist eine Altlastenverdachtsfläche aus der ehemaligen Nutzung als Mülldeponie vorhanden. Der Altlastenverdacht wird unter der lfd. Nr. 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführt.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Ziel der Förderung regenerativer Energien und dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen.

Das Plangebiet liegt an einer öffentlichen Straße und ist daher verkehrstechnisch erschlossen.

Das Plangebiet ist aus den genannten Gründen als geeigneter Standort für das Vorhaben anzusehen.



## **8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung gemäß Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 a)**

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen wurden die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG beachtet.

Zur Bewertung der zu erwartenden Eingriffe wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz abgestimmt. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurden Berechnungen entsprechend der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell)“ (Fassung vom 12.3.2009) durchgeführt.

## **9. Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) gemäß Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 b)**

Um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, besteht die Verpflichtung der Umweltüberwachung (Monitoring).

Die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen liegt im Ermessen der Stadt Halberstadt. Für die Umsetzung der Vorhaben aus dem in Rede stehenden Bebauungsplan sind folgende Punkte entsprechend der Umsetzung des konkreten Vorhabens durch die Stadt Halberstadt zu überwachen:

- Die Einhaltung des Geltungsbereiches.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet.
- Ausführung der Kompensationsmaßnahmen.
- Beachtung des Bodenschutzes hinsichtlich der Deponieabdeckung.

Für die Kontrolle der Maßnahmenumsetzung sind die Baubehörden der Stadt Halberstadt und des Landkreises Harz zuständig.

## **10. Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 c)**

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Kohleenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels Photovoltaikanlagen.

In der Stadt Halberstadt soll auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung, der ehemaligen Mülldeponie östlich des Schachdorfes Ströbeck, südlich der Kreisstraße 1327 eine klimafreundliche Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der vorliegende Bebauungsplan soll die dafür erforderlichen baurechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Für die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens sprechen gemäß der Begründung folgende Gründe:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Konversionsfläche aus gewerblicher Nutzung. Innerhalb des Plangebietes ist eine Altlastenverdachtsfläche aus der ehemaligen Nutzung als Mülldeponie vorhanden. Der Altlastenverdacht wird unter der lfd. Nr. 00508, Bezeichnung Mülldeponie in der Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführt.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Ziel der Förderung regenerativer Energien und dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen.

Das Plangebiet liegt an einer öffentlichen Straße und ist daher verkehrstechnisch erschlossen. Die Erschließung erfolgt über einen vorhandenen Weg, welcher von der K 1327 südlich abzweigt.



Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar.

Damit möglichst wenig Boden versiegelt wird, werden die Modultische mit Ballast gegründet, so dass die Deponieabdeckung nicht beschädigt wird.

Zur Sicherung der Anlage wird ein Zaun errichtet, der einen Bodenabstand von 20 cm aufweisen wird, um das Unterqueren kleinerer Tiere zu ermöglichen. Der Zaunabschluss ist glatt, Querschnitte sind rund auszubilden, um Verletzungen zu vermeiden.

Durch die Vorhaben kommt es zu keinem Verlust an Vegetationsfläche. Es kommt zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Mensch und Landschaftsbild, die nicht bis wenig erheblich sind. Auf Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte auf der Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).

Die Eingriffsbilanzierung zeigt auf, dass der Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Es ist eine weitere externe Maßnahme erforderlich. Hierfür wird auf Maßnahmen eines Ökokontos der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt zurückgegriffen, die sich in der Gemarkung Harsleben befinden. Im Rahmen der Maßnahme erfolgt die Aufwertung einer Acker-Teilfläche durch extensive Bewirtschaftung und Entwicklung eines Extensivackers zur Förderung arten- und individuenreicher Ackerwildkrautgesellschaften. Die Maßnahme ist Teil der Aufwertungsmaßnahme „Produktionsintegrierte Kompensation (PiK) in den Harslebener Bergen“ (Stand: 11/2024) der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahme sind mit der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt bereits getroffen worden.



## 11. QUELLENNACHWEIS gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.d)

- **Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)
- **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95)
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist
- **Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)**, vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- **Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)**, vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- **Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG)** vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. LSA S. 196)
- **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA)** zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- **Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen – Anhalt** vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170), in Kraft getreten am 01.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23),
- **Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010)**, Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen – Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- **Erster Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt** am 22.12.2023 von der Landesregierung beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit freigegeben
- **Regionaler Entwicklungsplan „Harz“ (REP Harz)**, vom 09.03.2009, rechtskräftig ab 23. Mai 2009, geändert durch 1. und 2. Änderung, in Kraft getreten am 22.05./29.05.2010, ergänzt um Teilbereich Wippra, in Kraft getreten am 23.07./30.07.2011, zuletzt fortgeschrieben zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, in Kraft getreten am 22.09./29.09.2018
- **Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt 1994**, Landesamt für Umweltschutz Sachsen – Anhalt



- **Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt** (Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt), (Fassung vom 12.3.2009), Rd.Erl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, MBl. LSA 2009, S. 250
- BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Geologisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Halle, 1999
- Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, [www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de),
- Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
- Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), Berlin, März 2020
- Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 12.8.2022
- POSITION | SOLARPARKS 2022 | SOLARPARKS NATURVERTRÄGLICH AUSBAUEN Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen© 03/2022, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.
- Begründung zum Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“, Entwurf, Dipl.-Ing. Frank Ziehe, Teichstraße 1, 38835 Hessen (Stadt Osterwieck), Bearbeitungsstand Februar 2025
- Planzeichnung Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 07 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“, Entwurf, Dipl.-Ing. Frank Ziehe, Teichstraße 1, 38835 Hessen (Stadt Osterwieck), Bearbeitungsstand Februar 2025
- Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 10/2013
- <https://lau.sachsen-anhalt.de> (letzter Zugriff: 25.11.2024)
- <https://lvwa.sachsen-anhalt.de> (letzter Zugriff: November 2024)
- <https://mule.sachsen-anhalt.de> (letzter Zugriff: November 2024)
- <https://geodatenportal.sachsen-anhalt.de> (letzter Zugriff: 11.02.2024)
- [www.nationalpark-harz.de](http://www.nationalpark-harz.de) (letzter Zugriff: Februar 2025)
- [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org) (letzter Zugriff: 25.11.2024)
- <https://www.bmwk.de> › Energie › 04\_EEG\_2023 (letzter Zugriff: 25.11.2024)
- [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) (letzter Zugriff: November 2024)